

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4026/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände** ..... 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten** ..... 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur** ..... 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4029/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1987** ..... 25
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4030/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Aufteilung der Gemeinschaftsfangquoten in den kanadischen Gewässern für 1987 auf die Mitgliedstaaten** ..... 31
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4031/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens für 1987** ..... 33
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 4032/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals für 1987** ..... 35

Preis: 15,00 DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 4033/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal für 1987 .....	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987 .....	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 4035/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten .....	80
★ Verordnung (EWG) Nr. 4036/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten .....	83
★ Verordnung (EWG) Nr. 4037/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1987 .....	85
★ Verordnung (EWG) Nr. 4038/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten .....	92
★ Verordnung (EWG) Nr. 4039/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1987 .....	94
★ Verordnung (EWG) Nr. 4040/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1987) .....	101
★ Verordnung (EWG) Nr. 4041/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmenge von Stöcker und Blauem Wittling .....	109

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

86/640/EWG:

★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit der Islamischen Republik Mauretanien geschlossene Kooperationsabkommen im Bereich der Fischerei für die Zeit vom 6. Januar 1987 bis zum 5. Januar 1988 zu verlängern .....	111
--	-----

86/641/EWG:

★ Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit dem Königreich Marokko geschlossene Abkommen im Bereich der Fischerei für die Zeit vom 4. Januar 1987 bis zum 3. Januar 1988 zu verlängern ...	112
--	-----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4026/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 müssen die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 <sup>(2)</sup> legt die allgemeinen Regeln für den Fang und das Anlanden biologischer Ressourcen in den Gemeinschaftsgewässern fest.

Die Prüfung der neuesten Informationen über Schätzungen der Verluste an Seezungen bei Verwendung von Baumkurren mit einer Baumlänge bis 8 m in bestimmten Gebieten sowie der Informationen darüber, wie sich die in der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 vorgesehene Festsetzung der Grenzlinie im ICES-Teilgebiet VI bei 55°30' und die mit Wirkung vom 1. Januar 1989 nördlich von dieser Linie vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung von 90 mm auf die Fangtätigkeit auswirken dürften, hat ergeben, daß diese Maßnahmen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der davon betroffenen Fischereien ernsthaft bedrohen könnten. Aus diesem Grund ist es angebracht, diese Maßnahmen zu ändern und gleichzeitig Vorkehrungen für die Erhaltung der betreffenden Fischbestände zu treffen —

## Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„c) Es ist jedoch untersagt, Baumkurren zu benutzen, deren Gesamtbaumlänge, gemessen als Summe der Länge der einzelnen Bäume zwischen den Innenkanten der angefügten Hemmschuhe, 8 m übersteigt, außer beim Einsatz von Geräten, die zum Garnelenfang (*Crangon* spp. oder *Pandalus montagui*) bestimmt sind und verwendet werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen bis zum 31. Dezember 1987 Baumkurren verwendet werden, deren Gesamtbaumlänge 12 m nicht übersteigt.

Unbeschadet der beiden vorstehenden Unterabsätze können Schiffe, die hauptsächlich auf Garnelen (*Crangon* spp.) fischen, beim Seezungenfang Baumkurren verwenden, deren Gesamtbaumlänge im Sinne des Unterabsatzes 1 mehr als 8 m beträgt, sofern diese Schiffe in einer alljährlich zu erstellenden Liste aufgeführt sind.“

2. Anhang I wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

---

## ANHANG

Region	Geographisches Gebiet	Zusätzliche Bedingungen	Mindestmaschenöffnung	Zulässige Zielarten	Mindestanteil der Zielarten	Höchstanteil der geschützten Arten
2	Westlich Schottlands und Rockall (ICES-Teilgebiet VI) <sup>(1)</sup>	bis 31. Dezember 1988	80	Alle		100
	Westlich Schottlands und Rockall (ICES-Teilgebiet VI) <sup>(2)</sup>		80	Alle		100

<sup>(1)</sup> Nördlich von 56°00' N.

<sup>(2)</sup> Südlich von 56°00' N.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4027/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85 <sup>(4)</sup>, sind bereits Überwachungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Erhaltung der Fischbestände getroffen worden.

Es ist erforderlich, daß sich die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auf alle Fischereifahrzeuge, einschließlich der Fischereifahrzeuge aus Drittländern, sowie auf alle Tätigkeiten erstreckt, deren Überwachung die Kontrolle der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 ermöglichen sollte.

Es sollte klargestellt werden, inwieweit die Mitgliedstaaten Anlandungen von Beständen oder Bestandsgruppen, für die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zulässige Gesamtfangmengen (TAC) oder Quoten gelten, zu registrieren haben und inwieweit sie die Register dieser Anlandungen einer Kontrolle zugänglich machen müssen.

Die Gemeinschaft hat ferner nach dem Vertrag intern die Befugnis, alle Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu treffen. In diesem Rahmen sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Einstellung der Fischereitätigkeit zu veranlassen, sobald die TAC, die Quote, die Zuteilung oder der Anteil der Gemeinschaft ausgeschöpft sind. Es ist jedoch angebracht, den Nachteil desjenigen Mitgliedstaates auszugleichen, der seine Quote, seine Zuteilung oder seinen Anteil an dem betreffenden Bestand

bzw. der betreffenden Bestandsgruppe nicht ausgeschöpft hat. Zu diesem Zweck muß ein Ausgleichsmechanismus vorgesehen werden, der die Erfordernisse der Erhaltung der Bestände mit der Beibehaltung der Fischfangmöglichkeiten nach Arten und Bereichseinheiten, die sich aus der jährlichen Festlegung der TAC und der Quoten ergeben, in Einklang bringt. Zu diesem Zweck müssen die Abzüge und Zuschläge entweder im Laufe desselben Jahres oder im Laufe des darauffolgenden Jahres oder der darauffolgenden Jahre erfolgen, wobei die Arten und die Bereichseinheiten, für die die jährlichen Quoten, Mengen oder Anteile festgelegt werden, vorrangig zu berücksichtigen sind.

Stoßen die Kommission oder die von ihr beauftragten Beamten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe auf wiederholte und nicht gerechtfertigte Schwierigkeiten, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat um Erklärungen und darüber hinaus um die Bereitstellung der erforderlichen Mittel ersuchen, damit sie ihrer Aufgabe in vollem Umfang nachkommen kann; der Mitgliedstaat ist danach gehalten, seinen Verpflichtungen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 in der Fassung der vorliegenden Verordnung dadurch nachzukommen, daß er der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit“.

2. In Artikel 1 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Vorschriften bezüglich Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen überwacht jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet und den seiner Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Meeresschiffen die Ausübung des Fischfangs und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Er kontrolliert die Fischereifahrzeuge und alle Tätigkeiten, durch deren Überwachung die Durchführung dieser Verordnung nachgeprüft werden kann,

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) Stellungnahme vom 12. Dezember 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

einschließlich der Anlandung, des Verkaufs und der Einlagerung von Fisch sowie der Registrierung von Anlandung und Verkäufen.

(2) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates als Ergebnis einer gemäß Absatz 1 durchgeführten Überwachung oder Kontrolle fest, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen nicht eingehalten worden sind, so leiten sie gegen den Kapitän des betroffenen Schiffes oder gegen jeden anderen Verantwortlichen ein Straf- oder Verwaltungsverfahren ein.“

3. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Kontrolle und Überwachung nach Artikel 1 wird von jedem Mitgliedstaat eigenverantwortlich durch eine von ihm eingesetzte Aufsichtsbehörde durchgeführt.“

4. In Artikel 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 6 teilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist, der

- beliebige Mengen von Fängen eines Bestandes oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC oder Quote unterliegen, unabhängig vom Anlandeort, auf ein anderes Schiff („das übernehmende Schiff“) umlädt oder
- sie außerhalb der Gemeinschaft unmittelbar anlandet,

beim Umladen oder Anlanden dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sein Fischereifahrzeug führt oder in dem es registriert ist, die betreffenden Arten und Mengen sowie den Zeitpunkt des Umladens oder Anlandens und den Fangplatz unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit, für die eine TAC oder Quote festgesetzt oder verwaltet worden ist, mit. Falls die Fänge in der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit dritter Länder unterstehenden Gewässern getätigt worden sind, sind diese Angaben gesondert und unter Bezeichnung der Gewässer der jeweiligen Drittländer aufzuführen.“

5. In Artikel 9 Absatz 1 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Anlandungen eines Bestandes oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC oder Quote unterliegen, durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, in einem Register verzeichnet werden. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß das erste Inverkehrbringen durch Auktionsverkauf erfolgt.“

6. An Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Mitgliedstaat bewahrt die Dokumente auf oder läßt die Dokumente aufbewahren, die gemäß der Artikel 3 und 6 und den besonderen Regeln für die

Anwendung dieser Artikel den zuständigen Behörden vorgelegt werden, und er stellt sicher, daß die in Absatz 2 genannten Mitteilungen an die Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab Beginn des Jahres, das auf das Anlandejahr folgt, bis zu diesen Dokumenten zurückverfolgt werden können.“

7. In Artikel 10 Absatz 3 wird Unterabsatz 1 durch folgende zwei Unterabsätze ersetzt:

„(3) Die Kommission setzt anhand der vorliegenden Angaben nach dem Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 2 oder von sich aus den Zeitpunkt fest, zu dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC, einer Quote oder einer sonstigen mengenmäßigen Beschränkung unterliegen, durch die Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die diesem Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Gemeinschaft zugewiesenen Quoten, Zuteilungsmengen oder Anteile als ausgeschöpft gelten.

Bei der im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Beurteilung der Lage unterrichtet die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten über die bevorstehende Einstellung einer Fangtätigkeit infolge der Ausschöpfung einer TAC.“

8. In Artikel 10 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Hat die Kommission die Einstellung der Fangtätigkeit wegen der Ausschöpfung der TACs, Quoten, Zuteilungen oder Anteile der Gemeinschaft gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 veranlaßt und ist sie der Auffassung, daß ein Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand oder für eine Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil nicht ausgeschöpft hat, so kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn der Nachteil eines Mitgliedstaats, für den vor der Ausschöpfung seiner Quote ein Fangverbot ausgesprochen wurde, durch die Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 <sup>(1)</sup> nicht behoben wurde, wird der Verwaltungsausschuß für Fischereiresourcen gemäß Artikel 15 der genannten Verordnung befaßt.

Nach dem in Artikel 14 derselben Verordnung vorgesehenen Verfahren werden Maßnahmen getroffen, um den verursachten Schaden in geeigneter Weise zu beheben. Diese Maßnahmen können zu Abzügen bei den Mitgliedstaaten führen, die ihre Quote, ihre Zuteilung oder ihren Anteil überschritten haben, und die in Abzug gebrachten Mengen werden den Mitgliedstaaten, für die vor Ausschöpfung ihrer Quoten die Einstellung der Fangtätigkeit veranlaßt wurde, entsprechend zugeschlagen. Die Abzüge und die entsprechenden Zuschläge erfolgen unter vorrangiger Berücksichtigung der Arten und Gebiete, für die die jährlichen Quoten, Zuteilungen oder Anteile festgelegt worden sind. Diese Abzüge und Zuschläge können in dem Jahr, in dem der Schaden

entstanden ist, oder in einem der folgenden Jahre vorgenommen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und insbesondere die Art der Bestimmung der betroffenen Mengen werden nach dem in Artikel 14 der Verordnung Nr. 170/83 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.“

9. In Artikel 12 Absatz 4 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„(4) a) Zu diesem Zweck können den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der einzelstaatlichen Stellen von der Kommission beauftragte Beamte in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang beiwohnen. Die Kommission stellt geeignete Verbindungen zu den Mitgliedstaaten mit dem Ziel her, soweit möglich ein allseits annehmbares Kontroll- und Überwachungsprogramm auszuarbeiten. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um dieser die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Der betreffende Mitgliedstaat stellt, falls die Kommission oder ihre beauf-

tragten Beamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Schwierigkeiten stoßen, für die Kommission die erforderlichen Mittel bereit, damit sie ihrer Aufgabe in vollem Umfang nachkommen kann, und versetzt die von der Kommission beauftragten Beamten in die Lage, die erbetenen Überwachungs- oder Kontrollmaßnahmen nachzuprüfen. Was jedoch die Überwachung auf See oder mit dem Flugzeug betrifft, so behalten die Behörden des Mitgliedstaats in ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen die zuständigen einzelstaatlichen Stellen andere vorrangige Aufgaben, betreffend insbesondere die Verteidigung, die Sicherheit oder die Zollüberwachung, wahrzunehmen haben, das Recht, die Kontrollmaßnahmen, denen die Kommission beiwohnen möchte, zeitlich oder örtlich anders festzusetzen; in solchen Fällen arbeitet der Mitgliedstaat mit der Kommission zusammen, um anderweitige Vereinbarungen zu treffen.“

#### Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4028/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

## über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 155,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 <sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3733/85 <sup>(4)</sup>, eingeführte gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 <sup>(5)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3727/85 <sup>(6)</sup>, eingeführte Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen, sowie die durch die Richtlinie 83/515/EWG <sup>(7)</sup>, in der Fassung der Richtlinie 85/590/EWG <sup>(8)</sup>, eingeführten Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten treten Ende 1986 außer Kraft.

Die weitere Verbesserung der strukturellen Situation des Sektors ist für die Entwicklung der gemeinsamen Fischereipolitik unerlässlich und stellt so eines der Mittel zur Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) des Vertrags genannten Ziele in diesem Sektor dar. Daher müssen die Strukturmaßnahmen, die diese Verbesserung ermöglichen sollen, auf einer gemeinsamen Konzeption und gemeinschaftlichen Kriterien beruhen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es vorteilhaft ist, die verschiedenen Strukturmaßnahmen in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen von ausreichend langer Geltungsdauer zusammenzufassen, um die Errichtung einer stabilen und dauerhaften Politik zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher

auch, für diese Maßnahmen eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft vorzusehen, die sich in einen mehrjährigen Rahmen einfügt.

Bei der grundsätzlichen Ausrichtung der neuen Strukturpolitik im Fischereisektor ist nicht nur die Bilanz der vergangenen Erfahrung zu berücksichtigen, sondern es muß auch den Veränderungen Rechnung getragen werden, welche die Größenordnung des Sektors nach der Erweiterung der Gemeinschaft durch Spanien und Portugal erfahren hat. Vor dem Hintergrund dieser neuen Situation muß die Strukturpolitik vor allem auf eine ausgewogene Nutzung der Fischbestände in den Gewässern der Gemeinschaft abzielen. Da die Gemeinschaft ferner ihren Bedarf an Fischereierzeugnissen nicht selbst decken kann, ist sie gezwungen, weitere Versorgungsquellen ausfindig zu machen, insbesondere durch die Erweiterung ihrer Fangmöglichkeiten und durch eine verstärkte Tätigkeit auf dem Gebiet der Aquakultur. Im Einklang mit den Leitlinien nach Artikel 39 Absatz 2 des Vertrages muß diese Strukturpolitik darüber hinaus weitgehend den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des Fischereisektors Rechnung tragen und gegebenenfalls entsprechend der Verschiedenheit oder der Schwere bestimmter struktureller Probleme auf regionaler Ebene abgewandelt werden können.

Die oben ausgeführten Aspekte sowie die Bewirtschaftungsbedingungen des Fischereisektors machen es erforderlich, daß eine auf Gemeinschaftsebene gestaltete und durch öffentliche Mittel unterstützte Strukturpolitik betrieben wird, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Fischereipolitik in ihrer Gesamtheit zu gewährleisten. Die Wirksamkeit dieser Unterstützung kann noch dadurch erhöht werden, daß eine den unterschiedlichen konkreten Situationen dieses Sektors besser angepasste Art der Finanzierung gewählt wird, die den Unternehmern den Zugang zum Investitionskapital erleichtert und gleichzeitig die Rentabilität der Unternehmen steigert. Diese neuen Formen der Intervention verstärken gleichzeitig die Wirkung der Gemeinschaftsmaßnahme und sind daher vorrangig zu berücksichtigen.

Die Strukturmaßnahmen müssen sich so weit wie möglich im Rahmen von mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen vollziehen, die für jeden Mitgliedstaat die notwendige Kohärenz zwischen den gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Maßnahmen sowie die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Maßnahmen mit den Zielen der gemeinsamen Politik gewährleisten. Diese Programme müssen sich mit den Zielen und den Instrumenten der Regionalpolitik verbinden lassen. Teil der Programme muß eine eingehende Analyse der Lage in jedem Mitgliedstaat sein, die es der Kommission ermöglicht, die strukturelle Ausgangssituation insgesamt sowie die Vorausschätzungen in bezug auf die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 279 vom 5. 11. 1986, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 322 vom 15. 12. 1986.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 78.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 56.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 49.

Entwicklung der Produktionsstrukturen mittelfristig zu beurteilen. Die Beurteilung der Kommission muß während der Durchführung des Programms an die tatsächliche Strukturentwicklung in jedem Mitgliedstaat angepaßt werden können. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle erforderlichen Informationen liefern und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um die fortlaufende Verwirklichung der Programme zu gewährleisten.

Um die wirtschaftliche Unsicherheit der Erzeuger zu begrenzen, ist es notwendig, die Umstrukturierung der Gemeinschaftsflotten durch eine wirtschaftlich angemessene Erneuerung oder Modernisierung dieser Flotten in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Fangmöglichkeiten sowohl in den Gemeinschafts- wie auch in den Drittlandgewässern weiterzuführen, um langfristig eine optimale Produktivität zu gewährleisten und eine wirtschaftlich lebensfähige Unternehmensstruktur zu fördern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Entwicklung der Aquakultur zur Verbesserung der Versorgungssituation im Bereich der Fischereierzeugnisse beigetragen hat. Es ist daher wünschenswert, diese Tätigkeit weiterhin zu fördern.

Es ist angebracht, die Küstenstreifen durch die Anlage künstlicher Strukturen zu schützen, die dazu bestimmt sind, die Wiederauffüllung der Fischbestände zu erleichtern und nach einer Unterbrechung der Fischereitätigkeit für einen bestimmten Zeitraum eine optimale Nutzung dieser Gebiete zu ermöglichen.

Das Gleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Meeresschätzen ist nicht stabil. Daher ist eine Maßnahme zur Beseitigung der Überkapazitäten erforderlich. Zu diesem Zweck ist eine gemeinschaftliche Unterstützung der Maßnahmen zugunsten einer vorübergehenden oder endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit vorzusehen.

Es ist ebenfalls notwendig, die Fangmöglichkeiten in den Gewässern, die nicht unter die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der Fischerei fallen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Dieses Ziel kann durch einen direkten Zuschuß der Gemeinschaft zu Vorhaben im Bereich der Versuchsfischerei oder der zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen erreicht werden.

Um die Bedingungen für Erzeugung, Anlandung und Absatz der Fischereierzeugnisse zu verbessern, ist es notwendig, die Maßnahme zu erweitern, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86 <sup>(2)</sup>, eingeführt wurde. Investitionen zur Ausrüstung der Fischereihäfen sind daher besonders zu unter-

stützen. Diese Investitionen müssen im Rahmen eines globalen Vorhabens erfolgen, das die Gesamtheit des betreffenden Fischereihafens betrifft. Diese Vorhaben sind vorrangig im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zu finanzieren. Zu diesem Zweck sind besondere Verfahrensvorschriften erforderlich.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Verbrauch der von überschüssigen oder wenig genutzten Fischarten stammenden Erzeugnisse zu fördern. Zu diesem Zweck ist es angebracht, für kollektive Aktionsvorhaben auf diesem Gebiet einen direkten Zuschuß der Gemeinschaft zu gewähren.

Bestimmte regionale oder sektorale Gegebenheiten können die Durchführung spezifischer, bisher nicht vorgesehener Maßnahmen erfordern. Es ist daher notwendig, ein flexibles Verfahren vorzusehen, nach dem solche spezifischen Maßnahmen rasch erlassen werden können. Diese Maßnahmen müssen in den Regionen, in denen sie angewandt werden, mit den anderen gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen, die außerhalb des Fischereisektors gelten, in Zusammenhang stehen.

In dem Bestreben, die größtmögliche Transparenz bei der Verwaltung all dieser Strukturmaßnahmen zu gewährleisten, sind die Verwaltungszwänge abzumildern und die Verfahren zu vereinfachen.

Es sind Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, jeglichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen oder diese rechtlich zu verfolgen und die Mittel wieder einzubringen, die durch Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeit verlorengegangen sind. Es ist ferner die Möglichkeit vorzusehen, die gemeinschaftliche Finanzierung auszusetzen, zu vermindern oder einzustellen.

Die Ausgaben der Gemeinschaft sind genauen Kontrollen zu unterziehen. Zusätzlich zu den Kontrollen, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative vornehmen und denen die größte Bedeutung zukommt, ist vorzusehen, daß Bevollmächtigte der Kommission Überprüfungen vornehmen können. Ferner muß der Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, sich gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten zu wenden.

Es ist vorzusehen, daß bestimmte Kriterien nach einem vereinfachten Verfahren geändert werden können, um sie optimal an die Entwicklung einer Situation anzupassen, die erheblichen Schwankungen unterliegen kann.

Der Übergang zu dem in dieser Verordnung vorgesehenen System muß sich unter den bestmöglichen Voraussetzungen vollziehen. Daher können sich bestimmte Übergangsmaßnahmen als notwendig erweisen. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, geeignete Maßnahmen nach einem raschen, zeitlich begrenzten Verfahren zu erlassen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Um die strukturelle Entwicklung des Fischereisektors im Rahmen der für die Gemeinsame Fischereipolitik aufgestellten Leitlinien zu erleichtern, kann die Kommission unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für Maßnahmen in den folgenden Bereichen einen Gemeinschaftszuschuß gewähren:

- a) Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte;
- b) Entwicklung der Aquakultur und Umgestaltung geschützter Meeresgebiete im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Küstenstreifen;
- c) Neuorientierung der Fischereitätigkeit durch Einführung von Versuchsfischereikampagnen und durch Errichtung zeitlich begrenzter Unternehmensvereinigungen;
- d) Anpassung der Fangkapazitäten durch vorübergehende oder endgültige Stilllegung bestimmter Fischereifahrzeuge;
- e) Ausrüstung der Fischereihäfen zur Verbesserung der Bedingungen für Produktion und Anlandung der Erzeugnisse;
- f) Erschließung neuer Absatzmärkte für Erzeugnisse, die von überschüssigen oder wenig genutzten Fischarten stammen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Maßnahmen müssen sich in den Rahmen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme gemäß Titel I einfügen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Maßnahme muß sich in den Rahmen der besonderen Programme gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 einfügen.

#### TITEL I

#### Mehrjährige Ausrichtungsprogramme

#### Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind „mehrjährige Ausrichtungsprogramme“ (nachstehend „Programme“ genannt) umfassende Zielsetzungen mit einer Aufstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel, die es gestatten, im Rahmen einer langfristigen Gesamtperspektive die Entwicklung des Fischereisektors zu steuern.

(2) Ziel dieser Programme ist es, insbesondere folgendes sicherzustellen:

- a) Bereitstellung einer einsatzfähigen Fischereiflotte, die den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der betreffenden Gebiete entspricht und den mittelfristig vorhersehbaren Fangmöglichkeiten angepaßt ist;
  - b) Anpassung der Fischereitätigkeit an die Entwicklung der Verbrauchernachfrage und regelmäßige Versorgung des Marktes;
  - c) Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Folgen und der regionalen Wirkung der vorgesehenen Entwicklung des betreffenden Sektors;
  - d) Entwicklung technisch durchführbarer und wirtschaftlich rentabler Verfahren für die Aufzucht von Fischen, Krebs- und Weichtieren.
- (3) Die Programme müssen den Fischereisektor des jeweiligen Mitgliedstaates als Ganzes betreffen und zumindest die in Anhang I wiedergegebenen Angaben enthalten.
- (4) Die Kommission kann Anhang I nach dem Verfahren des Artikels 47 ergänzen.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. April 1987 ein Programm für ihre Fischereiflotte sowie ein Programm für die Aquakultur und die Bewirtschaftung der geschützten Meeresgebiete.

(2) Die in Absatz 1 genannten Programme gelten für den Zeitraum 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1991.

(3) Spätestens acht Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Programme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission neue Programme für den Zeitraum 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996.

#### Artikel 4

(1) Auf Antrag der Kommission erteilt der betreffende Mitgliedstaat zu dem von ihm vorgelegten Programm ergänzende, zur Beurteilung erforderliche Auskünfte im Rahmen der in Artikel 2 geforderten Angaben.

(2) Die Kommission prüft, ob die Programme unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände und des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sowie im Hinblick auf die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erlassenen Maßnahmen und die für diese Politik aufgestellten Leitlinien die Bedingungen des Artikels 2 erfüllen, und als Rahmen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in dem betreffenden Sektor dienen können.

(3) Spätestens sechs Monate nach der Mitteilung eines jeden Programms entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 über seine Genehmigung.

*Artikel 5*

(1) Zum Zwecke der Überprüfung der Programme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr vor dem 1. April ein zusammenfassendes Dokument über den Stand der Durchführung ihrer Programme. Sie übermitteln der Kommission ebenfalls die erforderlichen Angaben für die Erstellung und Führung der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugkartei.

(2) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission kann jedes genehmigte Programm Gegenstand einer erneuten Überprüfung und gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen sein.

(3) Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der in Absatz 2 genannten Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 47.

(4) Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

## TITEL II

## Umstrukturierung und Erneuerung der Fischereiflotte

*Artikel 6*

(1) Die Kommission kann einen Gemeinschaftszuschuß zu öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Investitionsvorhaben für den Kauf oder Bau neuer Fischereifahrzeuge gewähren.

(2) Für den Zuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben

- a) sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen;
- b) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Lotten 9 m oder mehr, bei Fischereifahrzeugen hingegen, die die Fischerei mit Schleppnetzen betreiben können, mindestens 12 m beträgt;
- c) eine ausreichende Garantie für ihre Wirtschaftlichkeit bieten.

*Artikel 7*

(1) Für jedes Vorhaben sind im Verhältnis zu der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investition bei dem Zuschuß gemäß Artikel 6 sowie der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang II angegebenen Sätze einzuhalten. Die in diesem Anhang genannten Höchstsätze für den Gemeinschaftszuschuß werden um 5 Prozentpunkte erhöht, wenn der Begünstigte oder einer der Beteiligten

- a) ein Seefischer ist, der zum Zeitpunkt der ersten Vorlage des Vorhabens bei der Kommission noch keine 40 Jahre

alt ist und der bis zu demselben Zeitpunkt niemals Mehrheitseigner eines anderen Fischereifahrzeuges war;

- b) zum Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses einen Anteil an dem in dem Vorhaben genannten Fischereifahrzeug von mindestens 40 v. H. besitzt oder zu dem genannten Zeitpunkt als Geschäftsführer des Unternehmens tätig ist und die unbeschränkte persönliche Haftung für das Unternehmen übernimmt;
- c) sich verpflichtet — Fälle höherer Gewalt ausgenommen — während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Indienststellung, Schiffsführer an Bord dieses Schiffes zu bleiben.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß

- die Vorhaben Fischereifahrzeuge betreffen, die die erforderliche Ausrüstung für die Fangtätigkeit und für die Sicherheit der Mannschaft aufweisen;
- die Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, die — im Falle natürlicher Personen insbesondere durch eine entsprechende Berufsausbildung — über ausreichende berufliche Fähigkeiten zur Ausübung der Fischereitätigkeit verfügen.

(2) Der Zuschuß gemäß Artikel 6 wird vorrangig für Vorhaben gewährt, die den Kauf oder den Bau von Fischereifahrzeugen betreffen,

- a) bei denen der Mehrheitseigner als Schiffsführer mitfährt und die Fischereifahrzeuge mit einem Alter von mehr als 15 Jahren ersetzen;
- b) die Fahrzeuge ersetzen sollen, die durch Unfall oder Schiffbruch verlorengegangen sind oder irreparabel beschädigt, abgewrackt oder der Fischereitätigkeit in der Gemeinschaft endgültig entzogen wurden.

(3) Für die in Absatz 2 genannten ersetzten Fischereifahrzeuge darf keine endgültige Stilllegungspremie gemäß Artikel 22 gezahlt worden sein.

## TITEL III

## Modernisierung der Fischereiflotte

*Artikel 9*

(1) Die Kommission kann für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Modernisierung der Fischereiflotte durchführen, einen Gemeinschaftszuschuß gewähren.

(2) Für den Zuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Maßnahmen

- a) für einen bestimmten Mitgliedstaat verschiedene öffentliche, halböffentliche oder private Investitionsvorhaben zur Modernisierung oder Umstellung der im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge als Ganzes zusammenfassen;
  - b) sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen.
- (3) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe a)
- a) Fischereifahrzeuge betreffen, deren Länge zwischen den Lotten 9 m oder mehr, bei Fahrzeugen, die die Fischerei mit Schleppnetzen betreiben können, hingegen mindestens 12 m beträgt;
  - b) dazu dienen, die Fangtätigkeit zu rationalisieren, die Fänge besser haltbar zu machen, Energieeinsparungen vorzunehmen oder die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Mannschaft zu verbessern;
  - c) von entsprechender Größenordnung sind und Investitionen umfassen, die für einen Zuschuß von mindestens 25 000 ECU je Vorhaben oder bei Vorhaben, die Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Lotten zwischen 9 und 12 m betreffen, für einen Zuschuß von mindestens 12 000 ECU in Betracht kommen;
  - d) in der Gemeinschaft durchzuführende Arbeiten betreffen;
  - e) 50 v. H. des Wertes eines neuen Schiffes desselben Typs wie das in Betracht kommende Fischereifahrzeug nicht übersteigen;
  - f) Fischereifahrzeuge betreffen, die die erforderliche Ausrüstung für die Fangtätigkeit und für die Sicherheit der Mannschaft aufweisen;
  - g) von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, die — bei natürlichen Personen durch eine entsprechende Berufsausbildung — über ausreichende berufliche Fähigkeiten zur Ausübung der Fischereitätigkeit verfügen.

#### Artikel 10

(1) Für jede Maßnahme sind im Verhältnis zu der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investition bei dem Zuschuß gemäß Artikel 9 sowie der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang II angegebenen Höchstsätze einzuhalten.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel, insbesondere zur Festlegung der Definition der für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommenden Investitionen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c), werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### TITEL IV

#### Entwicklung der Aquakultur und Küstengewässer

#### Artikel 11

(1) Die Kommission kann einen Gemeinschaftszuschuß zu öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Vorhaben gewähren, die

- a) Sachinvestitionen im Zusammenhang mit dem Bau, der Ausrüstung oder der Modernisierung oder Erweiterung von Anlagen für die Aufzucht von Fischen, Krebs- oder Weichtieren betreffen;
- b) Maßnahmen betreffen, die dem Schutz und der besseren fischereilichen Nutzung der Gewässer vor der Küste dienen; hierfür werden innerhalb der Isobathe von 50 m feste oder bewegliche Vorrichtungen angebracht, um die geschützten Gewässer abzugrenzen und den Schutz oder die Wiederauffüllung der dortigen Bestände zu ermöglichen.

(2) Für den Zuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben

- sich in den Rahmen eines von der Kommission genehmigten Programms gemäß Artikel 2 einfügen;
- Investitionen in einer Höhe von mehr als 50 000 ECU umfassen.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vorhaben müssen ferner

- einen ausschließlich erwerbsmäßigen Zweck verfolgen,
- von natürlichen oder persönlichen Personen mit ausreichenden beruflichen Fähigkeiten durchgeführt werden,
- eine ausreichende Garantie für ihre Wirtschaftlichkeit bieten.

(4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß die Muschelzuchtvorhaben in Gewässern gelegen sind, in denen die Wasserqualität ständig den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft entspricht.

(5) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vorhaben müssen ferner

- gewährleisten, daß die Maßnahme während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren wissenschaftlich überwacht wird; hierzu gehört insbesondere die Einschätzung und die Kontrolle der jeweiligen Bestandsentwicklung in den betreffenden Gewässern;
- mit einem dreijährigen Verbot jeglicher Fischereitätigkeit in den geschützten Gewässern, einschließlich des Fangs mit festen Fanggeräten oder des direkten Einsammelns, verbunden werden;

— von einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer Produktionsgenossenschaft oder einer zu diesem Zweck von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Institution durchgeführt werden.

#### Artikel 12

(1) Für jedes Vorhaben sind im Verhältnis zu der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investition bei dem Zuschuß gemäß Artikel 11 sowie der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats die in Anhang III genannten Sätze einzuhalten. Die in diesem Anhang genannten Sätze für den Gemeinschaftszuschuß werden um 5 Prozentpunkte erhöht, wenn es sich um Vorhaben der Marikultur, der Miesmuschel- oder der Muschelzucht handelt, die im Rahmen von Maßnahmen zur Umschulung von Seefischern bei gleichzeitiger Abwrackung von im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeugen durchgeführt werden.

(2) Die Höhe der für einen Zuschuß in Betracht gezogenen Investitionen gemäß Absatz 1 ist für Aquakulturvorhaben, die den Bau einer Einheit für die Aufzucht der Fischbrut und die spätere Aufzucht der Fische sowie den Bau einer Fischbrutanlage umfassen, auf 3,0 Millionen ECU und für alle anderen Vorhaben auf 1,8 Millionen ECU begrenzt.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

### TITEL V

#### Versuchsfischerei

#### Artikel 13

Im Sinne dieses Titels gilt als „Versuchsfischereikampagne“ jede gewerbsmäßige Fischereitätigkeit, die in einem bestimmten Gebiet mit dem Ziel ausgeübt wird, die Wirtschaftlichkeit einer regelmäßigen und langfristigen Befischung der Bestände dieser Zone einzuschätzen.

#### Artikel 14

(1) Die Kommission gewährt einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben im Rahmen von Versuchsfischereikampagnen, die

- a) Gewässer betreffen, die nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Staates fallen, oder
- b) Gewässer betreffen, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlandes fallen, mit dem die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen geschlossen hat oder Verhandlungen über den Abschluß eines solchen

Abkommens führt, sowie an die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten angrenzende Gewässer, in denen keine die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Anwendung finden, oder

- c) Gewässer betreffen, die unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats fallen.

(2) Für den Zuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben ferner

- a) Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 18 m betreffen und
- b) Kampagnen mit einer Mindestdauer von sechzig Fangtagen pro Jahr und Fahrzeug betreffen, die in einer oder mehreren Fangreisen durchzuführen sind, und
- c) Fischereizonen betreffen, in denen einer Einschätzung der Bestandslage zufolge auf längere Sicht regelmäßig und wirtschaftlich Fischfang betrieben werden kann, und
- d) die Anwesenheit an Bord eines oder mehrerer von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassener wissenschaftlicher Beobachter oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, die Mitwirkung eines wissenschaftlichen Instituts bei der Vorbereitung der Kampagne und der Auswertung der Ergebnisse vorsehen.

(3) Ein Vorhaben kann mehrere aufeinanderfolgende Kampagnen umfassen, die in derselben Fischereizone mit dem Ziel durchgeführt werden, die Voraussetzungen für eine regelmäßige und andauernde Fangtätigkeit in diesem Gebiet zu schaffen.

(4) Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben,

- a) die von Reedern organisiert werden, die sich im Hinblick auf die genannte Kampagne zusammenschließen;
- b) die Kampagnen betreffen, die gemeinsam von einem oder mehreren Reedern und einem oder mehreren Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen organisiert werden.

#### Artikel 15

(1) Der Zuschuß gemäß Artikel 14 besteht in der Gewährung einer Förderungsprämie. Diese beläuft sich für ein einzelnes Vorhaben auf 20 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben der Kampagne. Die Beteiligung des oder der beteiligten Mitgliedstaaten muß zwischen 10 und 20 v. H. dieser Kosten betragen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, in denen insbesondere die für einen Zuschuß in Betracht kommenden Ausgaben definiert und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Auszahlung der Prämie in einzelnen Tranchen festgelegt werden, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

*Artikel 16*

(1) Die Vorhaben gemäß Artikel 14 werden über den oder die beteiligten Mitgliedstaaten, nachdem dieser oder diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben, bei der Kommission eingereicht.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 47 fest, welche Angaben die Vorhaben enthalten müssen und in welcher Form sie einzureichen sind.

(3) Binnen zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung der Prämie gemäß Artikel 15. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die anderen Mitgliedstaaten werden hiervon im Rahmen des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft — im folgenden „Ausschuß“ genannt — unterrichtet.

*Artikel 17*

(1) Für jede Kampagne, für die die Prämie gemäß Artikel 15 gewährt worden ist, wird der Kommission und dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ablauf der Kampagne von dem oder den Begünstigten ein Bericht übermittelt. Er enthält Angaben über

- a) den technischen Ablauf der Kampagne und insbesondere die angewendeten Fangmethoden;
- b) die gefangenen Arten, die Stellen, an denen sie gefangen wurden, die entsprechenden Erträge und die Beifänge;
- c) die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kampagne;
- d) alle sonstigen, von den Beobachtern gesammelten Informationen.

(2) Die Kommission prüft diesen Bericht und stellt ihn dann den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses zur Verfügung.

## TITEL VI

**Zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen***Artikel 18*

Befristete Unternehmensvereinigungen im Sinne dieses Titels sind alle durch eine zeitlich begrenzte vertragliche Vereinbarung gegründeten Vereinigungen zwischen gemeinschaftlichen Reedern und natürlichen oder juristischen Personen eines oder mehrerer Drittländer, mit denen die Gemeinschaft Beziehungen im Fischereibereich unterhält, mit dem Ziel, die Fischereiresourcen dieses Drittlandes bzw. dieser Drittländer gemeinsam zu nutzen und ihre Nutzung zu verbessern und die Kosten, Gewinne oder Verluste der gemeinsam durchgeführten Wirtschaftstätigkeit im Hinblick auf eine prioritäre Versorgung des Gemeinschaftsmarktes aufzuteilen.

*Artikel 19*

(1) Die Kommission gewährt einen Gemeinschaftszuschuß für Vorhaben befristeter Unternehmensvereinigungen, die den Fang und gegebenenfalls die Verarbeitung und/oder Vermarktung der betreffenden Arten sowie die Bereitstellung von Know-how oder den Technologietransfer betreffen, sofern diese im Zusammenhang mit den genannten Fischereitätigkeiten stehen.

(2) Für einen Gemeinschaftszuschuß müssen die in Absatz 1 genannten Vorhaben Fischereifahrzeuge betreffen, die technisch für die geplanten Fangoperationen geeignet sind, natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gehören, die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in einem in der Gemeinschaft gelegenen Hafen registriert oder eingeschrieben sind.

(3) Während der gesamten Dauer der befristeten Unternehmensvereinigung müssen die betreffenden Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren.

*Artikel 20*

(1) Der Gemeinschaftszuschuß gemäß Artikel 19 besteht in einer Kooperationsprämie, die natürlichen oder juristischen Personen der Gemeinschaft gewährt wird, die an der befristeten Unternehmensvereinigung beteiligt sind.

(2) Die Kooperationsprämie beläuft sich auf 40 ECU je Bruttoregistertonne und je Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten. Voraussetzung für die Zahlung ist, daß der betreffende Mitgliedstaat eine gleich hohe Prämie gewährt.

(3) Die Kooperationsprämie wird für höchstens 24 aufeinanderfolgende Monate je Vorhaben gewährt.

(4) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

*Artikel 21*

(1) Die Vorhaben gemäß Artikel 19 werden über den oder die betreffenden Mitgliedstaaten, nach dem dieser oder diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben, bei der Kommission eingereicht.

(2) Binnen zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Zuschusses nach Artikel 19. Die Entscheidung wird den Begünstigten sowie dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden davon im Rahmen des Ausschusses unterrichtet.

(3) Zu jedem Vorhaben, für das der Zuschuß gemäß Artikel 19 gewährt wurde, wird der Kommission und dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) in regelmäßigen zeitlichen Abständen von dem oder den Begünstigten ein Bericht

über die Tätigkeit der befristeten Unternehmensvereinigung übermittelt. Die Kommission prüft diesen Bericht und stellt ihn dann den übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses zur Verfügung.

(4) Durchführungsbestimmungen, die insbesondere festlegen, welche Angaben die Vorhaben und der Bericht nach Absatz 3 enthalten müssen und in welcher Form diese einzureichen sind, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

## TITEL VII

### Anpassung der Kapazitäten

#### Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Stilllegungsprämie für die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Tätigkeit bestimmter Fangschiffe gewähren.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung von Absatz 1 getätigt werden.

#### Artikel 23

(1) Die vorübergehende Stilllegung gemäß Artikel 22 besteht in einer zusätzlichen Einstellung der Fangtätigkeit im Vergleich zu dem festgestellten oder von dem betreffenden Mitgliedstaat je Schiffstyp pauschal ermittelten Durchschnitt der Stilllegungstage der drei dem ersten Antrag auf Gewährung der Prämie vorangehenden Kalenderjahre abzüglich der Tage, für welche eine Stilllegungsprämie im Sinne der Richtlinie 83/515/EWG gewährt worden ist.

(2) Die Stilllegungsprämie nach Artikel 22 wird nur gewährt

- a) für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft registriert sind und eine Länge zwischen den Loten von 18 m oder mehr haben;
- b) für Schiffe, die während des Kalenderjahres, das dem ersten Antrag auf Gewährung dieser Prämie bzw. dem ersten Antrag auf Gewährung einer Stilllegungsprämie im Sinne der Richtlinie 83/515/EWG vorausgeht, während mindestens 120 Tagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben oder ein entsprechendes Schiff ersetzen;
- c) für zusätzliche Stilllegungszeiträume
  - zwischen 45 und 150 Tagen pro Jahr bei Schiffen mit Stilllegungsplan;
  - zwischen 45 und 150 aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr für andere Schiffe.
- d) für einen zusätzlichen Stilllegungszeitraum von insgesamt höchstens 300 Tagen je Schiff.

(3) Die Stilllegungsprämie wird gemäß der Tabelle in Anhang IV nach Maßgabe der Tonnage des Schiffes und der zusätzlichen Stilllegungstage festgesetzt.

(4) Wird der Durchschnitt gemäß Absatz 1 je Schiffstyp pauschal ermittelt, so darf er keinesfalls weniger als 115 Tage betragen.

(5) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Stilllegungspläne, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### Artikel 24

(1) Die endgültige Stilllegung gemäß Artikel 22 erfolgt durch

- a) Abwrackung,
- b) endgültige Überführung des Schiffes in ein Drittland oder
- c) endgültige Verwendung des Schiffes in den Gewässern der Gemeinschaft für andere Zwecke als den Fischfang.

(2) Die Prämie für endgültige Stilllegung gemäß Artikel 22 wird nur gewährt

- a) für Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft registriert sind und eine Länge zwischen den Loten von 12 m oder mehr haben;
- b) für Schiffe, die in dem Kalenderjahr, das dem Antrag auf Gewährung dieser Prämie oder dem ersten Antrag auf Gewährung einer Stilllegungsprämie im Sinne des Artikels 22 dieser Verordnung oder des Artikels 3 der Richtlinie 83/515/EWG vorausgeht, während mindestens 100 Tagen eine Fischereitätigkeit ausgeübt haben.

(3) Die Prämie für endgültige Stilllegung wird nach Maßgabe der Schiffstonnage pauschal festgesetzt. Sie wird nach Erteilung der Bescheinigung über die Streichung des Schiffes aus dem Fangschiffsregister gezahlt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Schiffe, für welche eine Prämie für endgültige Stilllegung gezahlt worden ist, endgültig von der Ausübung des Fischfangs in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der Schiffe, für die eine Prämie für endgültige Stilllegung gewährt worden ist. Diese Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten, die eine Prämie für vorübergehende oder endgültige Stilllegung gewähren, teilen der Kommis-



sion die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über diese Prämiengewährung sofort nach deren Inkrafttreten mit.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die Gewährung der Prämie für vorübergehende oder endgültige Stilllegung ergänzende oder einschränkende Bedingungen vorsehen.

#### Artikel 26

(1) Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Prämien für vorübergehende oder endgültige Stilllegung im Sinne des Artikels 22 kommen für eine Erstattung durch die Gemeinschaft in Betracht.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Prämien für vorübergehende oder endgültige Stilllegung im Sinne des Artikels 22 gewähren, übermitteln der Kommission jährlich vor dem 1. Februar eine Aufstellung über ihre voraussichtlichen Ausgaben für diese Prämien im laufenden Jahr.

(3) Nach Prüfung der in Absatz 2 genannten Aufstellung und nach Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind, setzt die Kommission jährlich vor dem 1. April den Höchstbetrag der zuschufähigen Ausgaben eines jeden Mitgliedstaats für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der dafür im Haushaltsplan eingesetzten Mittel fest. Die Entscheidung der Kommission wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(4) Die Erstattungsfähigkeit der Ausgaben für Prämien für endgültige Stilllegung ist entsprechend der Tabelle in Anhang V begrenzt.

(5) Im Rahmen der Entscheidungen gemäß Absatz 3 erstattet die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten 50 v. H. der erstattungsfähigen Ausgaben.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### TITEL VIII

##### Ausrüstung der Fischereihäfen

#### Artikel 27

(1) Die Kommission kann einen Gemeinschaftszuschuß zu öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Investitionsvorhaben für die Ausrüstung der Fischereihäfen gewähren.

(2) Für den Zuschuß gemäß Absatz 1 müssen die Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen in ein von der Kommission genehmigtes spezifisches Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingebunden sein;

b) sie müssen von einer Erzeugerorganisation im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81<sup>(1)</sup>, von einer Vereinigung solcher Organisationen oder von einer zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Stelle vorgeschlagen sein;

c) sie müssen für den gesamten Hafen koordinierte Investitionen umfassen, die eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen für die Erzeugung und den Erstverkauf der Fischereierzeugnisse ermöglichen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, die insbesondere die für einen Zuschuß in Betracht kommenden Investitionsarten festlegen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### Artikel 28

(1) Der Zuschuß gemäß Artikel 27 besteht in Kapitalzuschüssen, die in einer oder mehreren Zahlungen geleistet werden.

(2) Für jedes Vorhaben sind der in Artikel 27 vorgesehene Zuschuß sowie die finanzielle Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats im Verhältnis zu dem für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionsbetrag in Anhang VI aufgeführt.

(3) Die für einen Zuschuß berücksichtigten Investitionen werden vorrangig im Rahmen der mit Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingeführten gemeinsamen Maßnahme finanziert. Zu diesem Zweck gelten die Zuschußanträge für Vorhaben gemäß Artikel 27, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingereicht werden, gleichzeitig als im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingereicht.

(4) Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### TITEL IX

##### Marktprospektion

#### Artikel 29

(1) Die Kommission kann einen Zuschuß der Gemeinschaft zu Vorhaben zur Förderung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen gewähren, die von überschüssigen oder wenig genutzten Arten stammen.

(2) Für den Zuschuß gemäß Absatz 1 müssen die Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

- a) Sie müssen von öffentlichen, halböffentlichen oder privaten repräsentativen Einrichtungen des Fischereisektors in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorge schlagen und unter unmittelbarer Kontrolle dieser Einrichtungen durchgeführt werden;
- b) sie müssen kollektive Maßnahmen betreffen, die nicht nach Handelsmarken ausgerichtet sind und nicht auf ein Produktionsland oder -gebiet Bezug nehmen.
- (3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### Artikel 30

- (1) Der in Artikel 29 vorgesehene Zuschuß der Gemeinschaft besteht in Kapitalzuschüssen, die in einer oder mehreren Zahlungen geleistet werden.
- (2) Für jedes Vorhaben beträgt der in Artikel 29 vorgesehene Gemeinschaftszuschuß das Doppelte der finanziellen Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats; er darf jedoch 50 v. H. der für einen Zuschuß berücksichtigten Aufwendungen nicht überschreiten.
- (3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Art der für einen Zuschuß zu berücksichtigenden Ausgaben, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### Artikel 31

- (1) Die in Artikel 29 genannten Vorhaben werden bei der Kommission über den bzw. die beteiligten Mitgliedstaaten nach dessen (derer) befürwortender Stellungnahme eingereicht.
- (2) Die Angaben, die in den Vorhaben enthalten sein müssen, und ihre Form werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 festgelegt.
- (3) Binnen zwei Monaten nach Einreichung eines Vorhabens entscheidet die Kommission über die Gewährung des Zuschusses nach Artikel 29. Diese Entscheidung wird den Begünstigten und den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden davon unterrichtet.

### TITEL X

#### Spezifische Maßnahmen

#### Artikel 32

- (1) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 47 die Durchführung von spezifischen Maßnahmen im fischereistrukturellen Bereich mit folgender Zielsetzung beschließen:

- Beseitigung struktureller Nachteile, die kennzeichnend für die Fischereitätigkeit in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft sind;
- Förderung der Durchführung eines Strukturvorhabens, das sämtliche Probleme im Zusammenhang mit der Fischereitätigkeit in einem bestimmten Gebiet der Gemeinschaft berücksichtigt;
- Durchführung einer konzertierten Maßnahme, die geeignet ist, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem spezifischen Aspekt der Fischereitätigkeit zu beheben.

- (2) Die spezifischen Maßnahmen müssen im Einklang mit etwaigen gleichzeitigen Entwicklungsmaßnahmen in Bereichen außerhalb des Fischereisektors durchgeführt werden.

### TITEL XI

#### Verfahren für die Prüfung der Vorhaben und Pflichten der Begünstigten

#### Artikel 33

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für Vorhaben gemäß den Titeln II, IV und VIII sowie für Maßnahmen gemäß Titel III.

#### Artikel 34

- (1) Die Anträge auf Zuschuß der Gemeinschaft für Vorhaben gemäß den Titeln II, IV und VIII werden bei der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat nach dessen befürwortender Stellungnahme auf der Grundlage der Prioritäten der mehrjährigen Orientierungsprogramme eingereicht.
- (2) Die Anträge auf Zuschuß der Gemeinschaft zu den Maßnahmen gemäß Titel III werden von dem betreffenden Mitgliedstaat bei der Kommission eingereicht.
- (3) Unvollständige Zuschußanträge können nicht angenommen werden.
- (4) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 47, welche Angaben in den Anträgen enthalten sein müssen und in welcher Form diese einzureichen sind.

#### Artikel 35

- (1) Nach Anhörung des Ausschusses beschließt die Kommission
- a) zweimal jährlich über die Anträge betreffend Vorhaben oder Maßnahmen gemäß den Titeln II, III und IV. Die erste Entscheidung ergeht spätestens am 30. April und betrifft die bis zum 31. Oktober des vorausgehenden Jahres eingereichten Anträge; die zweite Entscheidung ergeht spätestens am 31. Oktober und betrifft die bis

zum 31. März des laufenden Jahres eingereichten Anträge;

- b) zweimal jährlich über die Anträge betreffend Vorhaben gemäß Titel VIII. Die erste Entscheidung ergeht spätestens am 30. Juni und betrifft die bis zum 31. Oktober des voraufgehenden Jahres eingereichten Anträge; die zweite Entscheidung ergeht spätestens am 31. Dezember und betrifft die bis zum 28. Februar des laufenden Jahres eingereichten Anträge.

(2) Im Jahre 1987 beschließt die Kommission abweichend von Absatz 1 nur einmal über die Anträge betreffend Vorhaben oder Maßnahmen gemäß den Titeln II, III und IV. Diese Entscheidung ergeht spätestens am 31. Dezember und betrifft die bis zum 15. Mai desselben Jahres eingereichten Anträge.

(3) Die Entscheidungen über einen Zuschuß werden dem betreffenden Mitgliedstaat sowie den Begünstigten der in den Titeln II, IV und VIII vorgesehenen Vorhaben mitgeteilt.

#### Artikel 36

Vorhaben, für die Gemeinschaftszuschüsse im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70<sup>(1)</sup> — ausgenommen Vorhaben im Sinne von Artikel 27 — oder ein Zuschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

#### Artikel 37

(1) Zuschußanträge, die nicht berücksichtigt werden konnten, weil nicht genügend Mittel zur Verfügung standen, werden nur einmal auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(2) Erstmals im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 nach dem 31. Oktober 1985 eingereichte Zuschußanträge, die wegen Mittelknappheit nicht für eine Beteiligung der Gemeinschaft berücksichtigt werden konnten, können im Rahmen und zu den Bedingungen dieser Verordnung für das Haushaltsjahr 1987 berücksichtigt werden.

#### Artikel 38

Investitionen, für die ein Gemeinschaftszuschuß im Rahmen dieser Verordnung gewährt wurde, dürfen während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Inbetriebnahme weder nach außerhalb der Gemeinschaft veräußert noch für andere Zwecke als die Fischerei eingesetzt werden; sie müssen während des gleichen Zeitraums für die vorrangige Versorgung des Gemeinschaftsmarktes verwendet werden. Für Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeugen gemäß Titel III beträgt der genannte Zeitraum jedoch nur fünf Jahre.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

#### Artikel 39

(1) Für jedes Vorhaben, für das im Rahmen der Titel II und IV ein Zuschuß aufgrund dieser Verordnung gewährt worden ist, übermittelt der Begünstigte der Kommission über den betreffenden Mitgliedstaat einen Bericht über die Ergebnisse des Vorhabens und insbesondere über dessen finanzielle Ergebnisse.

Dieser Bericht wird

- bei Vorhaben nach Titel II sowie nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) zwei Jahre nach der letzten Zuschußzahlung vorgelegt;
- bei Vorhaben nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) fünf Jahre nach der letzten Zuschußzahlung vorgelegt.

(2) Kommt der Begünstigte den in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Kommission nach vorheriger Mitteilung beschließen, gemäß dem Verfahren des Artikels 47 ihre Entscheidung über die Zuschußgewährung völlig oder teilweise rückgängig zu machen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten mitgeteilt. Die Kommission zieht die gezahlten Beträge ganz oder teilweise wieder ein.

(3) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Angaben, die der in Absatz 1 genannte Bericht enthalten muß, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

#### TITEL XII

#### Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 40

(1) Die geplante Dauer für die Durchführung der Maßnahme beträgt zehn Jahre vom 1. Januar 1987 an.

(2) Die Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen bedeutet eine Gesamtausgabe zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, die für den Zeitraum 1987 bis 1991 mit 800 Millionen ECU veranschlagt wird.

(3) Nach Maßgabe der Erfordernisse für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Fischereipolitik, spätestens jedoch am Ende eines Fünfjahreszeitraums ab 1. Januar 1987, überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die Einzelheiten dieser Verordnung einschließlich der Finanzschätzung gemäß Absatz 2 sowie der Liste der in den Anhängen II und III genannten Gebiete, für die ein erhöhter Gemeinschaftszuschuß gilt.

#### Artikel 41

Durch die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses dürfen die Wettbewerbsbedingungen nicht auf eine Weise verändert werden, die mit den Grundsätzen der einschlägigen Vertragsbestimmungen unvereinbar ist.

*Artikel 42*

Die finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 7, 10, 12, 28 und 30 kann in Kapitalzuschüssen oder in finanziellen Vorteilen bei den bewilligten Darlehen bestehen.

*Artikel 43*

(1) Der Gemeinschaftszuschuß gemäß den Artikeln 6, 9 und 11 kann in folgendem bestehen:

- a) Zinsvergütungen für Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank aus deren eigenen Mitteln oder aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments oder von anderen zwischengeschalteten Finanzinstituten gewährt werden;
- b) einem Kapitalbeitrag zur Bildung oder Aufstockung von Fonds zur Sicherung von Krediten, die für die Durchführung der Vorhaben aufgenommen wurden;
- c) Kapitalzuschüssen in einer oder mehreren Zahlungen;
- d) bedingt rückzahlbaren Zuwendungen.

(2) Findet Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) Anwendung, so werden die Sätze des Gemeinschaftszuschusses gemäß den Anhängen II und III in Subventionsäquivalent ausgedrückt.

(3) Voraussetzung für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a) ist eine vorherige Abmachung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über die Kooperationsmodalitäten.

(4) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

*Artikel 44*

(1) Während der gesamten Dauer der Gemeinschaftsbeteiligung übermittelt die hierfür von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde oder Stelle der Kommission auf Ersuchen alle Belege und sonstigen Dokumente, aus denen hervorgeht, daß die finanziellen oder sonstigen Bedingungen bei den einzelnen Vorhaben eingehalten sind. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 47 eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung der Beteiligung beschließen, wenn

- das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird oder
- bestimmte Auflagen nicht erfüllt werden oder
- der Begünstigte entgegen den in seinem Antrag enthaltenen und in die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses aufgenommenen Angaben nicht innerhalb eines Jahres nach Mitteilung dieser Entscheidung mit den Arbeiten beginnt oder vor Ablauf dieser Frist keine

ausreichenden Garantien für die Durchführung des Vorhabens geliefert hat oder

- der Begünstigte die Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach deren Beginn abschließt, es sei denn, daß ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Begünstigten mitgeteilt.

Die Kommission zieht zu Unrecht gezahlte Beträge wieder ein.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen.

*Artikel 45*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen entsprechend ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um

- sich zu vergewissern, daß die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt werden;
- Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zu verfolgen;
- die durch Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeit verlorenen Summen wieder einzuziehen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren mit.

(2) Bei nicht vollständiger Wiedereinziehung werden die finanziellen Folgen der Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse von der Gemeinschaft getragen, es sei denn, sie ergeben sich aus Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen, die den Verwaltungen oder Stellen der Mitgliedstaaten anzulasten sind.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

*Artikel 46*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, welche die Kontrollen erleichtern können, die die Kommission im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzierung für zweckmäßig erachtet, einschließlich Prüfungen vor Ort.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung der Gemeinschaftsbestimmungen über die gemeinsame Fischereipolitik erlassen haben, sofern diese sich finanziell auf die

Mittel auswirken, die im Gemeinschaftshaushalt für die unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen vorgesehen sind.

(2) Unbeschadet der Kontrollen der Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrags sowie aller Kontrollen auf der Grundlage des Artikels 209 Buchstabe c) des Vertrags haben die von der Kommission mit den Prüfungen an Ort und Stelle beauftragten Bediensteten Zugang zu den Büchern und allen anderen Unterlagen, welche die von der Gemeinschaft finanzierten Ausgaben betreffen. Sie können insbesondere folgendes prüfen:

- a) die Übereinstimmung der Verwaltungspraktiken mit den Gemeinschaftsregeln;
- b) das Vorhandensein der erforderlichen Belege und deren Übereinstimmung mit den aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen;
- c) die Bedingungen, unter denen die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen durchgeführt und geprüft worden sind.

Die Kommission unterrichtet rechtzeitig vor der Prüfung den Mitgliedstaat, bei dem oder auf dessen Hoheitsgebiet die Prüfung durchgeführt wird. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Prüfungen teilnehmen.

Auf Verlangen der Kommission und mit Zustimmung des Mitgliedstaats werden Prüfungen oder Nachforschungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen von den zuständigen Instanzen dieses Mitgliedstaats durchgeführt. Bedienstete der Kommission können daran teilnehmen.

Um die Prüfungsmöglichkeiten zu verbessern, kann die Kommission mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten Behörden dieser Mitgliedstaaten zu bestimmten Prüfungen oder Nachforschungen hinzuziehen.

(3) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

#### Artikel 47

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befäßt der Vorsitzende des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit

einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für die Dauer von höchstens einem Monat ab dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

#### Artikel 48

(1) In Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85<sup>(1)</sup> werden die in den Artikeln 9, 11 und 12 der vorliegenden Verordnung genannten Beträge in ECU zu den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen in Landeswährung umgerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, das dem Jahr, in dem die Kommission zum ersten Mal im Sinne des Artikels 35 der vorliegenden Verordnung zu dem betreffenden Zuschußantrag Stellung nimmt, vorausgeht.

(2) In Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 werden die in Artikel 20 sowie in den Anhängen IV und V dieser Verordnung genannten Beträge in ECU zu den landwirtschaftlichen Umrechnungskursen in Landeswährung umgerechnet, die am 1. Januar des Jahres gelten, in dem die Prämien gewährt werden.

#### Artikel 49

Die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags sind auf dem unter diese Verordnung fallenden Gebiet auf die von den Mitgliedstaaten gewährten einzelstaatlichen Beihilfen anwendbar.

#### Artikel 50

Die Bestimmungen des Titels I sowie die in den Titeln II, III, IV, VII und X dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Kanarischen Inseln sowie auf Ceuta und Melilla anwendbar. Die Maßnahmen gemäß den Titeln II, III, VII und X gelten jedoch nur für Fischereifahrzeuge dieser Gebiete im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 570/86<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 1. 3. 1986, S. 1.

*Artikel 51*

Zur Berücksichtigung besonderer Situationen und um eine größere Wirksamkeit der Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Abweichungen von den in Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 4, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 2 genannten technischen Kriterien und insbesondere Anpassungen der in diesen Artikeln vorgesehenen Schwellen und Grenzen beschließen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Artikel 52*

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 47 erlassen. Sie können nur bis zum 31. März 1987 beschlossen werden.

*Artikel 53*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

## ANHANG I

## MINDESTINHALT DER MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMME

## I. Programme betreffend die Fangflotte

1. Situation der Fischwirtschaft in der Gesamtwirtschaft und in der Wirtschaft der verschiedenen betroffenen Gebiete
2. Ausgangslage der Flotte nach Schiffskategorien, nach Fischereizweigen und Gebieten (Anzahl, Tonnage, Motorleistung und Alter); Schätzung der Fangkapazität
3. Schätzung und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Fischbestände, insbesondere in den der gemeinschaftlichen Fischereiregelung nicht unterliegenden Fischereizonen
4. Auswirkung der derzeitigen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf die Fischereitätigkeit
5. Feststellung der Stärken und Schwächen der verschiedenen Teile der Fangflotte; Erfordernisse, denen das Programm und die Programmziele entsprechen
6. Entwicklung der Flotte und während des Programmzeitraums erforderliche Investitionen für die Verwirklichung der Ziele (Zahl, Tonnage und Maschinenleistung der Fahrzeuge, deren Indienststellung oder Außerdienststellung während dieses Zeitraums angestrebt wird); nach Abschluß des Programms vorgesehene Situation der Flotte und Fangkapazität.

## II. Programme für die Aquakultur und die geschützten Meereszonen

1. Situation der Aquakultur in der Gesamtwirtschaft und in der Wirtschaft der verschiedenen betroffenen Gebiete
2. Ausgangslage der Aquakulturerzeugung nach Betriebszweigen, nach Gebieten und erzeugten Arten
3. Schätzung des Aquakultur-Produktionspotentials der betreffenden Gebiete nach Betriebstypen
4. Auswirkung der derzeitigen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf die Produktion in der Aquakultur
5. Feststellung der Stärken und Schwächen des Aquakultursektors; Bedürfnisse, denen das Programm entspricht
6. Programmziele und nach dessen Durchführung angestrebte Aquakulturerzeugung nach Betriebstypen, Gebieten und Arten
7. Während des Programmzeitraums erforderliche Investitionen für die Verwirklichung der Ziele
8. Aussichten für die Schaffung oder Umgestaltung geschützter Meereszonen; hierzu vorgesehene Investitionen; mit dieser Maßnahme verfolgte Ziele
9. Geplante Umweltschutzmaßnahmen.

## III. Allen Programmen gemeinsame Angaben

1. Kritische Analyse der Durchführung des voraufgehenden Programms
2. Einzelstaatliche oder regionale Finanzmittel, die für die Durchführung des Programms vorgesehen oder bereitzustellen sind; Prioritäten für die Zuschußgewährung
3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die bereits erlassen oder vorgesehen sind, um die effektive Verwirklichung des Programms sicherzustellen
4. Beziehung zu dem oder den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 von der Kommission genehmigten spezifischen Programmen
5. Vereinbarkeit mit einem oder mehreren Programmen für die regionale Entwicklung, die der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 <sup>(1)</sup> übermittelt wurden.

(1) ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

## ANHANG II

## GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG, ERNEUERUNG UND MODERNISIERUNG DER FISCHEREIFLOTTE

## I. Fahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von höchstens 33 Metern

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten
1. Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Galizien, Westschottland <sup>(1)</sup> , Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements und Veneto	35 %	zwischen 10 und 30 %
2. übrige Gebiete	20 %	zwischen 10 und 30 %

<sup>(1)</sup> Unter Westschottland sind folgende Gebiete zu verstehen: Grafschaft Dumfries and Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland, sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochalsh, Lochaber, Argyll and Bute, Cunninghame, Kyle und Carrick.

## II. Fahrzeuge mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 33 Metern

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten
1. Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Galizien, Westschottland <sup>(1)</sup> , Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements und Veneto	25 %	zwischen 10 und 30 %
2. übrige Gebiete	10 %	zwischen 10 und 30 %

<sup>(1)</sup> Unter Westschottland sind folgende Gebiete zu verstehen: Grafschaft Dumfries and Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland, sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochalsh, Lochaber, Argyll and Bute, Cunninghame, Kyle und Carrick.



## ANHANG III

## GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR DIE ENTWICKLUNG DER AQUAKULTUR UND DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES KÜSTENSTREIFENS

## I. Aquakultur

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten
1. Griechenland, Andalusien, Kanarische Inseln, Castilla-Léon, Castilla-La-Mancha, Extremadura, Galizien, Westschottland <sup>(1)</sup> , Arrondissements Quimper und Lorient, Irland, Nordirland, Mezzogiorno, Portugal, französische überseeische Departements und Veneto	40 %	zwischen 10 und 30 %
2. Übrige Gebiete	25 %	zwischen 10 und 25 %

<sup>(1)</sup> Unter Westschottland sind folgende Gebiete zu verstehen: Grafschaft Dumfries and Galloway, Western Isles, Orkney und Shetland; sowie die Distrikte Caithness, Sutherland, Ross und Cromarty, Skye und Lochalsh, Lochaber, Argyll and Bute, Cunninghame, Kyle und Carrick.

## II. Geschützte Meereszonen

Gemeinschaftszuschuß: 50 %

Beteiligung der Mitgliedstaaten: zwischen 10 und 35 %.

## ANHANG IV

TABELLE DER STILLEGUNGSPRÄMIE

Schiffstonnage	Höchstbetrag der Prämie je Fahrzeug (ECU/Tag)	
	Weniger als 10 Jahre alte Fahrzeuge	Fahrzeuge mit einem Alter von 10 Jahren und mehr
weniger als 70 BRT	200	150
70 bis weniger als 100 BRT	300	250
100 bis weniger als 200 BRT	600	400
200 bis weniger als 300 BRT	950	700
300 bis weniger als 500 BRT	1 200	1 000
500 bis weniger als 1 000 BRT	1 500	1 300
1 000 bis weniger als 1 500 BRT	2 000	1 700
1 500 bis weniger als 2 000 BRT	2 400	2 100
2 000 bis weniger als 2 500 BRT	2 700	2 300
2 500 bis weniger als 3 000 BRT	3 100	2 600
3 000 BRT und mehr	3 500	3 000

## ANHANG V

## ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWÄHRUNG DER PRÄMIE FÜR ENDGÜLTIGE STILLEGUNG

## I. Schiffe mit einer Tonnage unter 100 BRT

Der erstattungsfähige Betrag ist je Schiff begrenzt auf: 25 000 ECU + 2 000 ECU/BRT

## II. Schiffe mit einer Tonnage von 100 BRT oder mehr und weniger als 400 BRT

Der erstattungsfähige Betrag ist je Schiff begrenzt auf: 140 000 ECU + 850 ECU/BRT

## III. Schiffe mit einer Tonnage von 400 BRT oder mehr und weniger als 3 500 BRT

Der erstattungsfähige Betrag ist je Schiff begrenzt auf: 316 000 ECU + 410 ECU/BRT

## IV. Schiffe mit einer Tonnage von 3 500 BRT oder mehr

Der erstattungsfähige Betrag ist je Schiff begrenzt auf: 510 ECU/BRT — 34 000 ECU.

## ANHANG VI

## GEMEINSCHAFTSZUSCHUSS UND FINANZIELLE BETEILIGUNG DER MITGLIEDSTAATEN FÜR FISCHEREIHAFENAUSRÜSTUNGEN

Gebiete	Gemeinschaftszuschuß	Finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten
1. Mezzogiorno, Irland, Nordirland, Griechenland, Arrondissements Quimper und Lorient, Portugal, französische überseeische Departements, Galizien, Provinzen Granada und Huelva, Veneto	höchstens 50 %	zwischen 5 und 25 %
2. Languedoc-Roussillon, Bouches-du-Rhône, Var, Asturien, Kantabrien, Provinz Giupuzcoa, Provinzen Gerona und Taragona, Comunidad Valencia, Murcia, Provinzen Cadiz, Malaga, Almeria und Sevilla, Balearen	höchstens 35 %	zwischen 5 und 30 %
3. Übrige Gebiete	höchstens 25 %	zwischen 5 und 25 %

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4029/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen haben nach dem Verfahren, das insbesondere in den Artikeln 2 und 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen<sup>(2)</sup> vorgesehen ist, Konsultationen über die gegenseitigen Fangrechte für 1987 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände stattgefunden.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1987 festzulegen.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Parteien den Fischfang in ihrer Fischereizone im Skagerrak und einen Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit der beiden Seiten am 31. Dezember 1986 zu vermeiden, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der das Jahr 1987 betreffenden Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Norwegens Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen —

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens dürfen bis zum 31. Dezember 1987 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden; jedoch ist der Fischfang im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

(3) Keinen mengenmäßigen Beschränkungen, ausgenommen für Makrele und Seelachs (Köhler), unterliegt der Fischfang in den Teilen der ICES-Unterabteilung III a, die wie folgt begrenzt sind: im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(5) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

*Artikel 2*

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II aufgeführten Angaben einzutragen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Unterabteilung III a fischen, übermitteln der Kommission die in Anhang III aufgeführten Angaben. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

#### Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in allen ICES-Abteilungen mit Schiffen von mehr als 200 BRT im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Kommission stellt die in Absatz 1 genannten Fischereilizenzen für alle Fahrzeuge aus, für die die norwegischen Behörden eine Lizenz verlangen.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(4) Im Fall eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz zurückgenommen.

(5) Für die Schiffe, bei denen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von bis zu zwölf Monaten keine Lizenz erteilt.

(6) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3734/85<sup>(1)</sup> ausgestellt wurden und bis zum 31. Dezember 1986 gelten, bleiben bis längstens 31. März 1987 gültig, sofern die norwegischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

#### Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

#### Artikel 5

Der Fischfang im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten für Blauleng, Leng und Lumb ist nur bei der allgemein als Langleinensfischerei bekannten Fangweise in ICES-Abteilungen Vb, VI und VII erlaubt.

#### Artikel 6

Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Fischarten im Skagerrak ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

#### Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

#### Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 80.

## ANHANG I

## Fangquoten

(Tonnen Lebendgewicht)

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge in Tonnen
Makrele	ICES VI a <sup>(1)</sup> + VII d, e, f, h + II a	22 000
Hering	ICES VI a <sup>(1)</sup>	4 500 <sup>(2)</sup>
Sprotte	ICES IV	5 000
Kabeljau	ICES IV	6 000
Schellfisch	ICES IV	5 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak <sup>(3)</sup>	60 000
Wittling	ICES IV	8 000
Scholle	ICES IV	500
Makrele	ICES IV, III a	36 200
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	50 000 <sup>(4)</sup>
Blauer Wittling	ICES II, IV a, VI a <sup>(1)</sup> , VI b, VII <sup>(5)</sup>	260 000 <sup>(6)</sup>
Blauleng	ICES IV, V b, VI, VII, II a	1 000 <sup>(7)</sup>
Leng und Lumb	ICES IV, V b, VI, VII, II a	26 000 <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	1 000
Riesenhai <sup>(9)</sup>	ICES IV, VI, VII	400
Heringshai	ICES IV, VI, VII	200
Garnelen	ICES IV	100
Andere Arten	ICES IV, II a	5 000
Hering	ICES IV a, b	55 000 <sup>(10)</sup>

<sup>(1)</sup> Nördlich von 56°30' N.<sup>(2)</sup> Diese Zuteilung wird unter Berücksichtigung des für diesen Bestand beschlossenen TAC überprüft werden.<sup>(3)</sup> Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tislarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.<sup>(4)</sup> Davon Sandspierling allein nicht mehr als 50 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 40 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VI a nördlich von 56°30' N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.<sup>(5)</sup> Westlich von 12° W.<sup>(6)</sup> Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IV a gefischt werden.<sup>(7)</sup> Davon ist jederzeit ein zufälliger Fang anderer Arten von 20 % je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die gesamten zufälligen Fänge anderer Arten in den ICES-Abteilungen VI und VII dürfen 2 500 Tonnen nicht überschreiten.<sup>(8)</sup> Davon höchstens 20 000 Tonnen Leng und höchstens 10 000 Tonnen Lumb.<sup>(9)</sup> Riesenhai-Leber.<sup>(10)</sup> Falls notwendig wird eine zusätzliche Menge von 10 000 Tonnen gewährt.

## ANHANG II

Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fällt, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. die Fänge nach Arten (in kg),
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang III.

## ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
  - 1.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor der Küste der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in Fischereiangelegenheiten unterliegen:
    - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
    - c) das Datum und die ICES-Abteilung, innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
  - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zone:
    - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
    - d) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,
    - e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
    - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).
  - 1.3. Alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen zum Herings- und Makrelenfang und wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen zum Fang anderer Arten als Hering und Makrele:
    - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
    - c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.4.
    - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Fischereifahrzeugs und Name des Kapitäns,
    - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat,
    - c) laufende Nummer der Meldung,
    - d) Kennzeichnung der Art der Meldung,
    - e) Datum, Stunde und Position des Fischereifahrzeugs.

- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibenschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjørne	LGT
Ålesund	LGA

#### 4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: IN,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: OUT,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: ICES,
  - wöchentliche Meldung: WKL,
  - Meldung alle drei Tage: 2 WKL,
- Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Codes,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,

- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:

- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
- B: Seehecht (*Merluccius merluccius*)
- C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
- D: Kabeljau (*Gadus morhua*)
- E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
- F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
- G: Makrele (*Scomber scombrus*)
- H: Stöcker (*Trachurus trachurus*)
- I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
- J: Seelachs (*Pollachius virens*)
- K: Wittling (*Merlangus merlangus*)
- L: Hering (*Clupea harengus*)
- M: Sandspierling (*Ammodytes sp.*)
- N: Sprotte (*Clupea sprattus*)
- O: Scholle (*Pleuronectes platessa*)
- P: Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
- Q: Leng (*Molva molva*)
- R: andere
- S: Geißelgarnele (*Pandalidae*)
- T: Sardelle (*Engraulis encrasicolus*)
- U: Rotbarsch (*Sebastes sp.*)
- V: Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
- W: Kalmar (*Illex*)
- X: Kliesche (*Limanda ferruginea*)
- Y: Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
- Z: Thun (*Thunnidae*)
- AA: Blauleng (*Molva dypterygia*)
- BB: Lumb (*Brosme brosme*)



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4030/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Aufteilung der Gemeinschaftsfangquoten in den kanadischen Gewässern für 1987 auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am 30. Dezember 1981 unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas<sup>(2)</sup> legt die jährlichen Fangquoten in der kanadischen Fischereizone fest, die der Gemeinschaft von Kanada zugeteilt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, die Fangquoten in der kanadischen Fischereizone auf die Fischer der Gemeinschaft aufzuteilen.

Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Verteilung der vorhandenen Fischbestände müssen die Quoten auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt werden.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86<sup>(4)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 in den der Fischereihoheit Kanadas unterstehenden Gewässern nur die gemäß dem Anhang festgesetzten Mengen fangen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 54.

(3) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

(4) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## Fangmengen nach Artikel 1

(in Tonnen)

Art	NAFO-Abteilung	EWG-Quote	Aufteilung	
Kabeljau	2 GH	6 500	Deutschland	6 000
			Frankreich	200
			Vereinigtes Königreich	300
	2 J 3 KL	9 500	Deutschland	7 125
			Frankreich	1 545
			Vereinigtes Königreich	830
Kalmar	3 + 4	7 000	Deutschland	2 600
			Italien	2 000
			Frankreich	2 400

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4031/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 164,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 164 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern des Atlantik unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Diese Möglichkeiten werden für die Regelung über TAC und Quoten unterliegenden Arten auf der Grundlage der zugewiesenen Fischereimöglichkeiten und für Arten, die nicht der Regelung über TAC und Quoten unterliegen, unter Berücksichtigung der relativen Stabilität der Bestände und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung festgesetzt.

Für Spezialfangtätigkeiten gelten die gleichen mengenmäßigen Beschränkungen, die spanischen Fischereifahrzeugen auferlegt wurden, die ihre Fangtätigkeit in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Portugals, ausüben dürfen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit dieser Schiffe festzusetzen.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(2)</sup>, sowie die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 164 Absatz 4 der Beitrittsakte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehenden Gewässern gemäß Artikel 164 der Beitrittsakte gestattet ist, sowie die Modalitäten für ihren Zugang werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

ANHANG  
EWG — SPANIEN

I. Nicht spezialisierte Fangtätigkeit

Art	ICES-Zone ( <sup>1</sup> )	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeitraum
			Basisliste	Periodische Liste	
Seehecht ( <i>Merluccius merluccius</i> )	VIII, IX	Leine, Schleppnetz (Schiffe mit mehr als 100 BRT)	10 (Frankreich)	5 ( <sup>2</sup> ) (Frankreich)	ganzjährig
Seeteufel ( <i>Lophius piscatorius</i> ) ( <i>Lophius boudegassa</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			ganzjährig
Flügelbutt ( <i>Lepidorhombus whiffiagonis</i> ) ( <i>Lepidorhombus bosii</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			ganzjährig
Kaisergranat ( <i>Nephrops norregiensi</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			ganzjährig
Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	VIII, IX	Schleppnetz			ganzjährig

(<sup>1</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.

(<sup>2</sup>) Gesamtzahl der Standardschiffe, nach Mitgliedstaaten; als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind die in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführten.

II. Spezialfangtätigkeit

Art	ICES-Zone ( <sup>1</sup> )	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe		Erlaubter Fangzeitraum
			Basisliste	Periodische Liste	
Alle	VIII, IX	Leine (Leinenfischer mit weniger als 100 BRT)	25	10	ganzjährig
		Angeln (Schiffe mit weniger als 50 BRT)	—	64	ganzjährig
Sardellen ( <i>Engraulis encrasicolus</i> ) als Hauptfangtätigkeit	VIII	Netz		40 (Frankreich)	zwischen dem 1. 3. und dem 30. 6.
Sardellen ( <i>Engraulis encrasicolus</i> ) zur Verwendung als lebender Köder	VIII	Netz		20 (Frankreich)	zwischen dem 1. 7. und dem 31. 10.
Sardinen ( <i>Sardina pilchardus</i> )	VIII	Netz (Schiffe mit weniger als 100 BRT)	71 (Frankreich)	40 (Frankreich)	zwischen dem 1. 1. und dem 28. 2. und zwischen dem 1. 7. und dem 31. 12.

(<sup>1</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.

Art	Menge ( <sup>1</sup> )	ICES-Zone ( <sup>1</sup> )	Zahl der Schiffe	Erlaubter Fangzeitraum
Thunfisch	unbegrenzt	VIII, IV	unbegrenzt	ganzjährig

(<sup>1</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Spanien.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4032/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 351,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 351 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der Gemeinschaftsschiffe, die in den in diesem Artikel genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Diese Fangmöglichkeiten werden für pelagische, nicht den TAC und Quoten unterliegender Arten — außer den großen Wanderfischarten — festgesetzt, wobei von der Situation der Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, in portugiesischen Gewässern während des Zeitraums vor dem Beitritt ausgegangen wird. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Bestandserhaltung sind ferner die Beschränkungen zu beachten, die portugiesischen Schiffen bei der Fischerei auf ähnliche Arten in den Gewässern der Gemeinschaft, mit Ausnahme Spaniens, auferlegt werden.

Für 1987 werden Portugal für Arten, die nicht einer TAC oder Quote unterliegen, keine Fischereimöglichkeiten in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, zugewiesen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

Die besonderen Bedingungen für die Fischereitätigkeit von Schiffen, die auf Bestände großer Wanderfische fischen und denen Fangmöglichkeiten zugewiesen wurden, sollten festgesetzt werden. Die Beschränkungen hinsichtlich des Gebiets und der Fangzeit dieser Schiffe sind in Artikel 351 Absätze 2, 3 und 4 der Beitrittsakte festgelegt.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(2)</sup>, sowie die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 351 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, denen die Fischereitätigkeit in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden Gewässern gemäß Artikel 351 der Beitrittsakte gestattet ist, sowie die Modalitäten für ihren Zugang werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

ANHANG  
EWG — PORTUGAL

Art	Menge (t)	Zone (1)	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe (3)	Zulässiger Fangzeitraum
Thunfisch	unbegrenzt	IX	alle	unbegrenzt	ganzjährig
Weißer Thun ( <i>Thunnus alalunga</i> )	unbegrenzt	X und COPACE	Ziehleine	110 (Frankreich) (2)	zwischen dem 2. 6. und dem 28. 7.
Tropischer Thunfisch	unbegrenzt	X (südlich von 36°30' N) COPACE (südlich von 31° N und nördlich von 31° N bis westlich von 17°30' W)	alle	unbegrenzt	ganzjährig

(1) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Portugals.

(2) Mit einer Gesamtlänge von höchstens 26 m zwischen den Loten.

(3) Schiffe, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4033/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 349 der Beitrittsakte bestimmt der Rat die Fangmöglichkeiten sowie die entsprechende Zahl der portugiesischen Schiffe, die in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gewässern eine Fangtätigkeit ausüben dürfen.

Nach Artikel 349 Absatz 2 werden den portugiesischen Schiffen Möglichkeiten für den Fang von Blauem Wittling und Stöcker eingeräumt. Die Anzahl der Fischereifahrzeuge sowie die Zugangs- und Kontrollmodalitäten werden jährlich festgesetzt.

Die Fangmöglichkeiten für Arten, die nicht der Regel über die zulässige Gesamtfangmenge unterliegen, sowie die entsprechende Anzahl von Schiffen müssen festgelegt werden, wobei von der Situation der portugiesischen Fischerei in den Gewässern der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Spaniens, während des Zeitraums vor dem Beitritt auszugehen ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestandserhaltung werden die Beschränkungen beachtet, die den Fischereifahrzeugen eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens, bei der Fischerei auf ähnliche Arten in portugiesischen Gewässern auferlegt werden.

Es sind die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeiten gemäß Artikel 349 der Beitrittsakte festzusetzen.

Für die in dieser Verordnung genannten Fangtätigkeiten gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(2)</sup>, sowie die besonderen Einzelheiten gemäß Artikel 349 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter portugiesischer Flagge, denen die Fischereitätigkeit in den in Artikel 349 der Beitrittsakte genannten Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens gestattet ist, sowie die Modalitäten für ihren Zugang und die Fangmöglichkeiten bei bestimmten Fischarten werden im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## EWG — PORTUGAL

Art	Menge (t)	ICES-Zone	Zugelassene Fanggeräte	Gesamtzahl der Schiffe	Zulässiger Fangzeitraum
Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	pelagisches Schleppnetz	5 ( <sup>3</sup> ) 2 ( <sup>4</sup> )	ganzjährig
Stöcker ( <i>Trachurus trachurus</i> )	3 000	V b, VI, VII, VIII a, b, d ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	pelagisches Schleppnetz	6 ( <sup>3</sup> ) 4 ( <sup>4</sup> )	ganzjährig
Thunfisch	unbegrenzt	V b, VI, VII, VIII a, b, d ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )		unbegrenzt	ganzjährig

(<sup>1</sup>) Ausgenommen in der Zone südlich 56°30' nördlicher Breite, östlich 12° westlicher Länge und nördlich 50°30' nördlicher Breite.

(<sup>2</sup>) Gewässer unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Spaniens und Portugals.

(<sup>3</sup>) Gesamtzahl (Basisliste) der portugiesischen Standardschiffe. Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Bremskraft von 700 Brems-PS (BHP). Die Umrechnungssätze für Schiffe mit einer anderen Antriebskraft sind die in Artikel 158 Absatz 2 der Beitrittsakte aufgeführten.

(<sup>4</sup>) Gesamtzahl der Schiffe Portugals, die ihre Fangtätigkeit gleichzeitig ausüben dürfen (periodische Liste).



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4034/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 161, 164, 165, 349 und 352,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichtes des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlich sind, festzulegen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Um eine wirksame Bewirtschaftung zu gewährleisten, sind die für die Gemeinschaft 1987 verfügbaren TAC gemäß Artikel 4 derselben Verordnung angemessen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Um den Schutz der Fanggründe und Fischbestände sicherzustellen und eine ausgewogene Nutzung der Meeresschätze zu gewährleisten, ist es im Interesse sowohl der Fischer als auch der Verbraucher angezeigt, jedes Jahr für jede Fischart, für die eine Beschränkung der Fänge notwendig ist, eine TAC je Bestand oder Bestandsgruppe und den im Hinblick auf die Verpflichtung gegenüber Drittländern für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil festzusetzen.

Artikel 161 der Beitrittsakte legt den Anteil an den TAC fest, der Spanien für bestimmte Bestände in bestimmten Gebieten zuzuteilen ist.

Artikel 164 der Beitrittsakte legt die Bedingungen fest, unter denen Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, ihre Fangtätigkeiten in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehenden und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) erfaßten Gewässern des Atlantiks ausüben dürfen.

Artikel 165 der Beitrittsakte legt die Bedingungen fest, unter denen Fischereifahrzeuge unter der Flagge Portugals ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern ausüben dürfen, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens unterstehen und in den Regelungsbereich des ICES und des Fischereiausschusses für den mittleren und östlichen Atlantik (COPACE) fallen.

Artikel 349 der Beitrittsakte legt die Bedingungen fest, unter denen Fischereifahrzeugen unter der Flagge Portugals bestimmte Fangmöglichkeiten in den Gewässern gewährt werden, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, unterstehen und vom ICES erfaßt sind.

Artikel 352 der Beitrittsakte legt die Bedingungen fest, unter denen Fischereifahrzeuge unter der Flagge Spaniens, die in einem Hafen im Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik registriert und/oder eingeschrieben sind, ihre Fangtätigkeiten in den der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Portugals unterstehenden sowie vom ICES und vom COPACE erfaßten Gewässern ausüben dürfen.

Nach dem Verfahren nach Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen <sup>(2)</sup>, Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Schweden <sup>(3)</sup>, Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der lokalen Regierung der Färöer-Inseln <sup>(4)</sup> haben die Parteien über ihre gegenseitigen Fischereirechte für das Jahr 1987 beraten.

Diese bilateralen Gespräche wurden erfolgreich abgeschlossen, und es ist deswegen möglich, die TAC, die Gemein-

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 12.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

schaftsanteile und die Quoten für bestimmte gemeinsame oder autonome Bestände, von denen ein Teil Norwegen, Schweden und den Färöern zugeteilt wurde, festzusetzen.

Die dreiseitigen Beratungen mit Norwegen und Schweden über die gegenseitigen Fischereirechte im Skagerrak und Kattegat sind abgeschlossen. Daher können die TAC und Gemeinschaftsanteile für die Bestände in diesen Gebieten endgültig festgesetzt werden.

Die Gemeinschaft ist Unterzeichner der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen, die Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen in den ihrem Regelungsbereich unterfallenden Ozeanen enthält.

Im Rahmen ihrer gesamten internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Gemeinschaft an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern. Dabei ist der Umfang der Befischung solcher Bestände durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft im Verhältnis zur Gesamtbefischung sowie der Beitrag zu berücksichtigen, den die Gemeinschaft bislang zu ihrem Schutz geleistet hat.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Bewirtschaftung sind die für die Gemeinschaft 1987 verfügbaren TAC so auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, daß eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleistet wird.

Für bestimmte Bestände, die in erster Linie für die Produktion von Fischmehl und Fischöl gefischt werden, erscheint es nicht erforderlich, Quoten festzusetzen.

Angesichts der neuesten wissenschaftlichen Gutachten müssen bestimmte Fangtätigkeiten in der Nordsee zum Schutz der Jungkabeljaubestände saisonal eingeschränkt werden.

Die Gebiete für bestimmte Bestände müssen neu abgegrenzt werden.

Um eine wirksame Bewirtschaftung dieser TAC zu gewährleisten, sind die Bedingungen für die Ausübung der Fischerei festzulegen.

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee hat für die Herings- und Sprottenbestände in der Ostsee Empfehlungen hinsichtlich der TAC und der Anteile der einzelnen Vertragsparteien daran ausgesprochen. Der Gemeinschaftsanteil am Kabeljaubestand sollte für die gesamte Ostsee gelten.

Es ist erforderlich, die Zeiträume zu ändern, in denen der Heringsfang in der Irischen See untersagt ist, um eine bessere wirtschaftliche Ausnutzung der Quoten zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung regelt für das Jahr 1987 für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) je Bestand oder Bestandsgruppe, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil daran, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Fangbedingungen <sup>(1)</sup>.

Im Sinne dieser Verordnung wird das Skagerrak im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tislarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt.

Im Sinne dieser Verordnung wird das Kattegat im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tislarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenøre bis Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt.

#### Artikel 2

Die TAC je Bestand oder Bestandsgruppe, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, sowie der für die Gemeinschaft verfügbare Anteil daran werden für 1987 in Anhang I festgesetzt.

#### Artikel 3

Die Aufteilung des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils an der im Artikel 2 genannten TAC auf die Mitgliedstaaten wird in Anhang II festgesetzt.

Diese Aufteilung läßt jeglichen Austausch von Quoten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 und Neuaufteilungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(3)</sup>, unberührt.

#### Artikel 4

Für den Heringsbestand der Nordsee und des östlichen Ärmelkanals können bis zu 25 v. H. der Quoten der ICES-Bereiche IV c und VII d auf den ICES-Bereich IV b übertragen werden.

Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

<sup>(1)</sup> Die in dieser Verordnung genannten ICES-Bereiche sind in der Mitteilung der Kommission (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1985, S. 14) beschrieben.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

*Artikel 5*

(1) Es ist verboten, Fänge von Beständen, für die eine TAC oder Quoten festgesetzt worden sind, an Bord zu behalten oder anzulanden, es sei denn, einer der folgenden Fälle liegt vor:

- i) Die Fänge sind von Schiffen eines Mitgliedstaats durchgeführt worden, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft worden ist;
- ii) der der Gemeinschaft zugewiesene Anteil an der TAC (Gemeinschaftsanteil) ist nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden, und der Gemeinschaftsanteil ist noch nicht ausgeschöpft;
- iii) es handelt sich um andere Arten als Heringe und Makrelen, sie sind mit anderen Arten vermengt, wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 <sup>(1)</sup> mit Netzen gefangen, deren Maschenöffnung in den Regionen 1 und 2 höchstens 32 mm und in Region 3 höchstens 40 mm beträgt, und wurden weder an Bord noch bei der Anlandung sortiert;
- iv) es handelt sich um Hering, dessen Menge sich in den Grenzen von Absatz 2 hält, oder
- v) es handelt sich um Makrelen, die mit Stöcker oder Sardinen vermengt sind und deren Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts der an Bord befindlichen Makrelen, Stöcker und Sardinen nicht überschreitet, und die Fänge sind nicht sortiert;
- vi) es handelt sich um Fänge im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86.

Alle Anlandungen werden auf die Quote oder, wenn der Gemeinschaftsanteil nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden ist, auf den Gemeinschaftsanteil angerechnet, außer bei Fängen nach den Ziffern iii), iv), v) und vi).

(2) Wird mit Netzen gefischt, deren Maschenöffnung in den Regionen 1 und 2, außer Skagerrak und Kattegat, höchstens 32 mm und in Region 3 höchstens 40 mm beträgt, so ist es verboten, mit anderen Arten vermengten Hering an Bord zu behalten, es sei denn, diese Fänge sind nicht sortiert und das Gewicht des Herings übersteigt, wenn er nur mit Sprotten vermengt ist, nicht 10 v. H. des Gewichts der Gesamtfänge an Hering und Sprotten zusammen.

Wird mit Netzen gefischt, deren Maschenöffnung in den Regionen 1 und 2 höchstens 32 mm und in Region 3 höchstens 40 mm beträgt, so ist es verboten, mit anderen Arten vermengten Hering an Bord zu behalten, es sei denn, diese Fänge sind nicht sortiert und das Gewicht des Herings übersteigt, wenn er mit anderen Arten, auch mit Sprotten, vermengt ist, nicht 5 v. H. des Gewichts der Gesamtfänge an Hering und anderen Fischarten zusammen.

(3) Die Messung des Anteils von Beifängen und deren Behandlung werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 durchgeführt.

*Artikel 6*

(1) Der Heringsfang ist vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1987 in dem Gebiet verboten, das durch folgende Linien begrenzt wird:

- Westküste Dänemarks bei 55°30' nördlicher Breite,
- 55°30' nördlicher Breite, 07°00' östlicher Länge,
- 57°00' nördlicher Breite, 07°00' östlicher Länge,
- Westküste Dänemarks bei 57°00' nördlicher Breite.

(2) Der Heringsfang ist im Gebiet zwischen 6 und 12 Meilen vor der Küste des Vereinigten Königreichs, gemessen von den Basislinien, zwischen den Längengraden 54°10' Nord und 54°45' Nord in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September und zwischen den Längengraden 55°30' Nord und 55°45' Nord in der Zeit vom 15. August bis zum 15. September verboten.

(3) Der Heringsfang ist ganzjährig verboten in der Irischen See (ICES-Abteilung VII a) innerhalb des Seegebiets zwischen den Westküsten Schottlands, Englands und Wales und einer von den Basislinien dieser Küsten gemessenen 12-Meilen-Zone, die im Süden durch den Breitengrad 53°20' nördlicher Breite und im Nordwesten durch eine Linie zwischen Mull of Galloway (Schottland) und der Spitze von Ayre (Isle of Man) begrenzt wird.

(4) Der Heringsfang ist vom 21. September bis zum 31. Dezember in den Teilen der Irischen See (ICES-Abteilung VII a) verboten, die durch folgende Linien begrenzt werden:

- a) — Ostküste der Insel Man bei 54°20' nördlicher Breite,
- 54°20' nördlicher Breite, 3°40' westlicher Länge,
- 53°50' nördlicher Breite, 3°50' westlicher Länge,
- 53°50' nördlicher Breite, 4°50' westlicher Länge,
- Südwestküste der Insel Man bei 4°50' westlicher Länge;
- b) — Ostküste Nordirlands bei 54°15' nördlicher Breite,
- 54°15' nördlicher Breite, 5°15' westlicher Länge,
- 53°50' nördlicher Breite, 5°50' westlicher Länge,
- Ostküste Irlands bei 53°50' nördlicher Breite.

Der Heringsfang ist 1987 ganzjährig verboten in der Logan Bay (definiert als die Gewässer östlich der Linie zwischen Mull of Logan, 54°44' nördlicher Breite und 4°59' westlicher Länge, und Laggantalluch Head, 54°41' nördlicher Breite und 4°58' westlicher Länge).

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Schiffe, deren Länge 40 Fuß nicht überschreitet und die in Häfen an der Ostküste Irlands und Nordirlands zwischen 53°00' und 55°00'

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

nördlicher Breite registriert sind, in dem in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Verbotsgelände den Heringsfang ausüben. Die einzig erlaubte Fangmethode ist der Fang mit Stellnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 54 mm.

(6) Die in diesem Artikel genannten Gebiete und Zeiträume können nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 geändert werden.

#### Artikel 7

(1) Der Sprottenfang mit Schleppnetzen einer Maschengröße unter 32 mm ist verboten:

- a) für alle Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 25 m:
  - im Skagerrak vom 1. Januar bis zum 31. Oktober;
  - im Kattegat vom 1. Januar bis zum 31. Dezember;
- b) für alle Schiffe mit einer Gesamtlänge unter 25 m im Skagerrak und im Kattegat:
  - vom 1. Januar bis zum 31. August.

(2) Der Sprottenfang ist verboten:

- a) vom 1. Juli bis 31. Oktober 1987 in dem Gebiet, das durch folgende Linien begrenzt wird:
  - Westküste Dänemarks bei 55°30' nördlicher Breite,
  - 55°30' nördlicher Breite, 07°00' östlicher Länge,
  - 57°00' nördlicher Breite, 07°00' östlicher Länge,
  - Westküste Dänemarks bei 57°00' nördlicher Breite;
- b) im statistischen Rechteck ICES 39E8 vom 1. Januar bis zum 31. März 1987 und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1987. Im Sinne dieser Verordnung wird dieses ICES-Rechteck durch eine Linie begrenzt, die von der englischen Ostküste genau nach Osten auf 55°00' nördlicher Breite bis 1°00' westlicher Länge verläuft, dann genau nach Norden bis 55°30' nördlicher Breite und dann genau nach Westen bis zur englischen Küste;
- c) in den inneren Teilen des Moray Firth westlich 3°30' westlicher Länge und in den inneren Teilen des Firth of Forth westlich 3°00' westlicher Länge vom 1. Januar bis zum 31. März 1987 und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

(3) Die in diesem Artikel genannten Gebiete und Zeiträume können nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 geändert werden.

#### Artikel 8

Makrelen-, Sprotten- und Heringsfang mit Schleppnetz und Ringwade ist im Skagerrak von Samstag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht und im Kattegat von Freitag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht verboten.

#### Artikel 9

(1) Der Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen ist in dem geographischen Gebiet verboten, das durch eine folgende Koordination vom 1. Januar 1987 bis zum 31. März 1987 und vom 1. Oktober 1987 bis zum 31. Dezember 1987 miteinander verbindende Linie begrenzt wird:

- ein Punkt an der Westküste Dänemarks bei 55°00' nördlicher Breite;
- 55°00' nördlicher Breite, 7°00' östlicher Länge;
- 54°30' nördlicher Breite, 7°00' östlicher Länge;
- 54°30' nördlicher Breite, 6°00' östlicher Länge;
- 53°00' nördlicher Breite, 6°00' östlicher Länge;
- 53°00' nördlicher Breite, 4°00' östlicher Länge;
- ein Punkt an der Küste der Niederlande bei 4°00' östlicher Länge.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Fischfang mit Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet gestattet, sofern die Maschenöffnung mindestens 100 mm beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist der Garnelenfang (der Gattung *Crangon crangon*) in dem in Absatz 1 beschriebenen Gebiet gestattet, sofern der gewichtsmäßige Anteil von Kabeljau, berechnet auf der Grundlage des Gesamtgewichts aller an Bord befindlichen Arten, an der an Bord oder bei der Anlandung festgestellten Fangmenge 1 v. H. nicht übersteigt.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

*In Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

## ANHANG I

## Für 1987 vorgesehene TAC je Bestand und Bereich — Anteile der Gemeinschaft

Art.	Bereich	TAC 1987 (in Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft 1987 (in Tonnen)
Kabeljau	II b		21 000 <sup>(1)</sup>
Kabeljau	III a Skagerrak	22 500	18 560
Kabeljau	III a Kattegat	15 500	9 350
Kabeljau	III b, c, d	114 500	114 000
Kabeljau	II a (EG-Zone), IV	125 000	116 550
Kabeljau	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	22 000	22 000
Kabeljau	VII, außer VII a; VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	16 000	16 000
Kabeljau	VII a	15 000	15 000
Schellfisch	III a; III b, c, d (EG-Zone)	11 500 (*)	9 930
Schellfisch	II a (EG-Zone), IV	140 000	129 500 <sup>(2)</sup>
Schellfisch	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	32 000	32 000
Schellfisch	VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	6 000 (*)	6 000
Seelachs	II a (EG-Zone), III a; III b, c, d (EG-Zone), IV	173 000	96 000
Seelachs	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	27 800	27 800
Seelachs	VII; VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	11 000 (*)	11 000
Pollack	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	660 (*)	660
Pollack	VII	10 160 (*)	10 160
Pollack	VIII a, b	2 410 (*)	2 410
Pollack	VIII c	800 (*)	800
Pollack	VIII d, e	200 (*)	200
Pollack	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	300 (*)	300
Wittling	III a	17 000 (*)	15 080
Wittling	II a (EG-Zone), IV	135 000	101 480 <sup>(3)</sup>
Wittling	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	16 400	16 400
Wittling	VII a	18 170	18 170
Wittling	VII, außer VII a	18 500	18 500
Wittling	VIII	5 000 (*)	5 000
Wittling	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	2 640 (*)	2 640
Scholle	III a Skagerrak	14 500 (*)	13 580
Scholle	III a Kattegat	4 750 (*)	4 275
Scholle	II a (EG-Zone), IV	150 000	149 500
Scholle	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	1 810 (*)	1 810
Scholle	VII a	5 000	5 000
Scholle	VII b, c	200 (*)	200
Scholle	VII d, e	8 300 (*)	8 300
Scholle	VII f, g	1 800	1 800
Scholle	VII h, j, k	800 (*)	800
Scholle	VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	250 (*)	250
Seezunge	III a; III b, c, d (EG-Zone)	850	850
Seezunge	II, IV	14 000	14 000
Seezunge	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	70 (*)	70
Seezunge	VII a	2 100	2 100
Seezunge	VII b, c	60 (*)	60

Art	Bereich	TAC 1987 (in Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft 1987 (in Tonnen)
Seezunge	VII d	3 850 (*)	3 850
Seezunge	VII e	1 150	1 150
Seezunge	VII f, g	1 600 (*)	1 600
Seezunge	VII h, j, k	600 (*)	600
Seezunge	VIII a, b	4 440 (*)	4 440
Seezunge	VIII c, d, e, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	1 860 (*)	1 860
Makrele	II a (EG-Zone), III a; III b, c d (EG-Zone), IV	55 000	17 700
Makrele	II (ohne EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII, VIII außer VIII c, XII, XIV	400 000	372 000
Makrele	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	36 570 (*)	36 570
Sprotte	III a	80 000 (*) (*)	57 000 (5)
Sprotte	III b, c, d (EG-Zone)	9 500	9 500
Sprotte	II a (EG-Zone), IV (EG-Zone)	57 000 (*)	50 000
Sprotte	VII d, e	5 000 (*)	5 000
Stöcker	II a (EG-Zone), IV (EG-Zone)	30 000 (*)	30 000
Stöcker	V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV	120 000 (6)	113 250
Stöcker	VIII außer VIII c	4 000 (6)	4 000
Stöcker	VIII c	27 500	27 500
Stöcker	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	45 000	45 000
Seehecht	III a; III b, c, d (EG-Zone)	1 100 (*)	1 100
Seehecht	II a (EG-Zone), IV (EG-Zone)	2 360 (*)	2 360
Seehecht	V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV	36 000 (*) (6)	36 000
Seehecht	VIII außer VIII c	24 000 (*) (6)	24 000
Seehecht	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	25 000	25 000
Sardelle	VIII	32 000 (*)	32 000
Sardelle	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	4 600 (*)	4 600
Stintdorsch	II a (EG-Zone), III a; IV (EG-Zone)	200 000	171 000
Blauer Wittling	II a (EG-Zone), IV	90 000	50 000
Blauer Wittling	V b (EG-Zone), VI, VII	532 000 (6)	252 000
Blauer Wittling	VIII außer VIII c	6 500 (*) (6)	6 500
Blauer Wittling	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	50 000 (*)	50 000
Seeteufel	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	7 820 (*)	7 820
Seeteufel	VII	30 070 (*)	30 070
Seeteufel	VIII außer VIII c	9 010 (*)	9 010
Seeteufel	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	12 000 (*)	12 000
Migram Scheefsnut	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	4 400 (*)	4 400
Migram Scheefsnut	VII	14 440 (*)	14 440
Migram Scheefsnut	VIII außer VIII c	2 020 (*)	2 020
Migram Scheefsnut	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	13 000 (*)	13 000
Sägegarnelle	Französisch Guyana	4 300 (*) (7)	2 740
Kaisergranat	V b (EG-Zone), VI	16 000 (*)	16 000
Kaisergranat	VII	24 700 (*)	24 700
Kaisergranat	VIII a, b	7 500 (*)	7 500
Kaisergranat	VIII c	520 (*)	520
Kaisergranat	VIII d, e	100 (*)	100
Kaisergranat	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	4 720 (*)	4 720
Hering	III a	138 000	57 100

Art	Bereich	TAC 1987 (in Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft 1987 (in Tonnen)
Hering	III b, c, d (EG-Zone)	38 000	35 870
Hering	II a (EG-Zone), IV a, b	560 000	334 400
Hering	IV c, außer Blackwater-Bestand <sup>(8)</sup> , VII d	40 000	40 000
Hering	V b (EG-Zone), VI a Nord <sup>(9)</sup> , VI b		44 600
Hering	VI a Süd <sup>(10)</sup> , VII b, c	17 000	17 000
Hering	VI a Clyde-Bestand <sup>(11)</sup>	3 500	3 500
Hering	VII a <sup>(12)</sup>	4 500 (*)	4 500
Hering	VII e, f	500 (*)	500
Hering	VII g bis k <sup>(13)</sup>	18 000 (*)	18 000
Lodde	II b		0 <sup>(14)</sup>
Lachs	III b, c, d (EG-Zone)	870 (*)	870

(<sup>1</sup>) Die Fischerei darf nur nach Aufteilung unter die Mitgliedstaaten durch Änderung dieser Verordnung stattfinden.

(<sup>2</sup>) Ausgenommen geschätzter 3 500-Tonnen-Beifang in der Industriefischerei.

(<sup>3</sup>) Ausgenommen geschätzter 20 000-Tonnen-Beifang in der Industriefischerei.

(<sup>4</sup>) Fänge Norwegens in den norwegischen Fjords westlich von Lindesnes ausgenommen.

(<sup>5</sup>) Enthält alle Beifänge anderer Arten, die in der Sprottenfischerei anfallen und die unsortiert angelandet werden, ungeachtet Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung und Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 (ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1).

(<sup>6</sup>) Ausgenommen der Pauschalmengen.

(<sup>7</sup>) In Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 Meter ist der Garnelenfang *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* verboten.

(<sup>8</sup>) Blackwater-Bestand: es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung zwischen Felixstowe und North-Foreland innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs.

(<sup>9</sup>) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Bereich VI a nördlich von 56°00' Nord und in dem Teil östlich von 7°00' W und nördlich von 55°00' N, ausschließlich Clyde gemäß Fußnote 11 des Anhangs I.

(<sup>10</sup>) Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Bereich VI a südlich von 56°00' N und westlich von 7°00' W.

(<sup>11</sup>) Clyde-Bestand: es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet im Nordosten einer Linie zwischen Mull of Kintyre und Cosewall Point.

(<sup>12</sup>) ICES-Bereich VII a abzüglich des der Keltischen See zugefügten Gebietes, der wie folgt begrenzt ist:

- im Norden durch 52°30' N,
- im Süden durch 52°00' N,
- im Westen durch die Küste Irlands,
- im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.

(<sup>13</sup>) Zuzüglich des wie folgt begrenzten Gebietes:

- im Norden durch 52°30' N,
- im Süden durch 52°00' N,
- im Westen durch die Küste Irlands,
- im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.

(<sup>14</sup>) Unbeschadet der Rechte der Gemeinschaft und vorbehaltlich einer Überprüfung im Anschluß an wissenschaftliche Gutachten.

(\*) Vorsorglich vorgesehene TAC.

## ANHANG II

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Spitzberge und Bäreninsel	II b	Belgien	21 000 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	21 000 <sup>(1)</sup>			
Kabeljau	Skagerrak	III a Skagerrak	Belgien	60 <sup>(2)</sup>
			Dänemark	17 940 <sup>(3)</sup>
Deutschland	450 <sup>(2)</sup>			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	110			
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	18 560			
Kabeljau	Kattegat	III a Kattegat	Belgien	9 160 <sup>(4)</sup>
			Dänemark	
Deutschland	190 <sup>(2)</sup>			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	9 350			

<sup>(1)</sup> Die Fischerei darf nur nach Aufteilung unter die Mitgliedstaaten durch Änderung dieser Verordnung stattfinden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Diese Quote darf nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(4)</sup> Diese Quote darf nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Sund und Belte, Ostsee	III b, c, d	Belgien	
			Dänemark	82 990
			Deutschland	31 010
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	114 000
Kabeljau	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV	Belgien	4 150
			Dänemark	23 870
			Deutschland	15 140
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	5 130
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	13 490
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	54 770
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	116 550
Kabeljau	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	80
			Dänemark	
			Deutschland	650
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	6 980
			Irland	2 720
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	11 570
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	22 000

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kabeljau	Westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal, Golf von Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VII, außer VII a; VIII, IX, X; 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	710
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	12 230
			Irland	1 630
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	100
Portugal				
Vereinigtes Königreich	1 330			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			16 000	
Kabeljau	Irische See	VII a	Belgien	400
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	1 100
			Irland	7 000
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	100
Portugal				
Vereinigtes Königreich	6 400			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			15 000	
Schellfisch	Skagerrak und Kattegat, Sund und Belte, Ostsee	III a; III b, c, d (EG-Zone)	Belgien	50 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	9 280 <sup>(2)</sup>
			Deutschland	590 <sup>(1)</sup>
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	10 <sup>(1)</sup>
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			9 930	

<sup>(1)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Schellfisch	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV	Belgien	1 380
			Dänemark	9 490
			Deutschland	6 040
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	10 530
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	1 030
			Portugal	
Vereinigtes Königreich	101 030			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			129 500 <sup>(1)</sup>	
Schellfisch	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	70
			Dänemark	
			Deutschland	90
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	3 530
			Irland	2 520
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
Vereinigtes Königreich	25 790			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			32 000	
Schellfisch	Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal, Golf von Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	70
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	4 000
			Irland	1 330
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
Vereinigtes Königreich	600			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			6 000	

<sup>(1)</sup> Ausgenommen Beifänge in der Industriefischerei.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seelachs	Norwegische See, Skagerrak und Kattegat, Sund und Belte, Ostsee, Nordsee	II a (EG-Zone), III a; III b, c, d (EG-Zone), IV	Belgien	70
			Dänemark	8 390
			Deutschland	21 200
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	49 880
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	210
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	16 250
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			96 000	
Seelachs	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	2 030
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	20 180
			Irland	670
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	4 920
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			27 800	
Seelachs	Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal, Golf von Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VII, VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	30
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	6 190
			Irland	3 090
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	1 690
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			11 000	

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Pollack	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	10 <sup>(1)</sup>
			Frankreich	340
			Irland	50
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	260
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	660
Pollack	Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	330
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	20 <sup>(1)</sup>
			Frankreich	7 100
			Irland	860
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	1 850
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	10 160
Pollack	Südlich der Bretagne und südliche Biskaya	VIII a, b	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	410
			Frankreich	2 000
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	2 410

<sup>(1)</sup> Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Pollack	Nördlich und nordwestlich Spaniens	VIII c	Belgien	720 80
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			800	
Pollack	Mittlere und westliche Biskaya	VIII d, e	Belgien	200
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			200	
Pollack	Portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	290 10
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			300	

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
	Skagerrak und Kattegat	III a	Belgien	15 030 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	50 <sup>(2)</sup>			
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			15 080	
Wittling	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV	Belgien	3 110
			Dänemark	13 420
Deutschland	3 490			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	20 170			
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	7 760			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	53 530			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			101 480 <sup>(3)</sup>	
Wittling	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	100
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	2 000			
Irland	4 900			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	9 400			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			16 400	

<sup>(1)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Ausgenommen Beifänge in der Industriefischerei.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)	
Art	Geographisches Gebiet	Bereich			
Wittling	Irische See	VII a	Belgien	100	
			Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		
			Frankreich		1 250
			Irland		7 200
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		20
			Portugal		
Vereinigtes Königreich	9 600				
Anteil für die Mitgliedstaaten					
EWG insgesamt			18 170		
Wittling	Westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal	VII, außer VII a	Belgien	180	
			Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		
			Frankreich		11 200
			Irland		5 140
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		90
			Portugal		
Vereinigtes Königreich	1 990				
Anteil für die Mitgliedstaaten					
EWG insgesamt			18 500		
Wittling	Golf von Biskaya	VIII	Belgien	2 000 <sup>(1)</sup>	
			Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		3 000 <sup>(1)</sup>
			Frankreich		
			Irland		
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		
			Portugal		
Vereinigtes Königreich					
Anteil für die Mitgliedstaaten					
EWG insgesamt			5 000		

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Wittling	Portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	2 640
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			2 640	
Scholle	Skagerrak	III a Skagerrak	Belgien	80 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	11 270 <sup>(2)</sup>
Deutschland	60 <sup>(1)</sup>			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	2 170 <sup>(1)</sup>			
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			13 580	
Scholle	Kattegat	III a Kattegat	Belgien	4 225 <sup>(3)</sup>
			Dänemark	
Deutschland	50 <sup>(1)</sup>			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			4 275	

<sup>(1)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Diese Quote darf nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Scholle	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV	Belgien	9 200
			Dänemark	29 900
			Deutschland	8 630
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	1 720
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	57 500
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	42 550
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			149 500	
Scholle	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	50
			Irland	660
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	1 100
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			1 810	
Scholle	Irische See	VII a	Belgien	260
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	110
			Irland	2 000
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	80
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	2 550
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			5 000	

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Scholle	Westlich Irlands und Porcupine Bank	VII b, c	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	40
			Irland	160
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	200
Scholle	Ärmelkanal	VII d, e	Belgien	1 360
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	4 530
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	2 410
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	8 300
Scholle	Kanal von Bristol, südöstlich Irlands	VII f, g	Belgien	445
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	810
			Spanien	
			Frankreich	125
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	420
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	1 800

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Scholle	Süd-Irland (außer südöstlich Irlands)	VII h, j, k	Belgien	50
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	100			
Irland	350			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	200			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	100			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			800	
Scholle	Golf von Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	250
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	250			
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			250	
Seezunge	Skagerrak und Kattegat, Sund und Belte, Ostsee	III a; III b, c, d (EG-Zone)	Belgien	735 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland	45 <sup>(2)</sup>			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	70 <sup>(2)</sup>			
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			850	

<sup>(1)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seezunge	Spitzbergen und Bäreninsel, Norwegische See, Nordsee	II, IV	Belgien	1 165
			Dänemark	535
			Deutschland	935
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	235
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	10 530
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	600
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt	14 000			
Seezunge	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ost- grönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	55
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	15
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt	70			
Seezunge	Irische See	VII a	Belgien	1 035
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	15
			Irland	255
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	330
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	465
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt	2 100			

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seezunge	Westlich Irlands und Porcupine Bank	VII b, c	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	10
			Irland	50
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	60
Seezunge	Östlicher Ärmelkanal	VII d	Belgien	1 035
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	2 075
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	740
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	3 850
Seezunge	Westlicher Ärmelkanal	VII e	Belgien	40
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	435
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	675
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	1 150

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seezunge	Kanal von Bristol, südöstlich Irlands	VII f, g	Belgien	1 000
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	100			
Irland	50			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	450			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt		1 600		
Seezunge	Süd-Irland (außer südöstlich Irlands)	VII h, j, k	Belgien	50
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	100			
Irland	270			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	80			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	100			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt		600		
Seezunge	Südliche Bretagne und südliche Biskaya	VIII a, b	Belgien	55 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien	10 <sup>(2)</sup>			
Frankreich	4 070			
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	305 <sup>(1)</sup>			
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt		4 440		

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

Art	Bestand		Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seezunge	Nördliches und nordwestliches Spanien, mittlere und westliche Biskaya, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII c, d, e, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	700 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal	1 160 <sup>(1)</sup>			
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			1 860	
Makrele	Norwegische See, Skagerrak und Kattegat, Sund und Belte, Ostsee, Nordsee	II a (EG-Zone), III a; III b, c, d (EG-Zone), IV	Belgien	470 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
			Dänemark	12 390 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
Deutschland	490 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	1 480 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	1 490 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	1 380 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			17 700	
Makrele	Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninsel, Färöer, westlich Schottlands, Rockall, Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal, südliche Bretagne, südliche, mittlere und westliche Biskaya, nördliche Azoren, Ostgrönland	II (ohne EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII, VIII (außer VIII c), XII, XIV	Belgien	23 810
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien	20 <sup>(4)</sup>			
Frankreich	15 870			
Irland	79 350			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	34 720			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	218 230			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			372 000	

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(4)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden.



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Makrele	Nördlich und nordwestlich Spaniens, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	30 140 <sup>(1)</sup> 200          6 230 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	36 570			
Sprotte	Skagerrak und Kattegat	III a	Belgien	56 880 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> 120 <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	57 000 <sup>(2)</sup>			
Sprotte	Sund und Belte, Ostsee	III b, c, d (EG-Zone)	Belgien	7 540 1 960
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	9 500			

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Enthält alle Beifänge anderer Arten, die in der Sprottenfischerei anfallen und die unsortiert angelandet werden, ungeachtet Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung und Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 (ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1).

<sup>(3)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(4)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Sprotte	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV (EG-Zone)	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	50 000 <sup>(1)</sup>
			EWG insgesamt	50 000
Sprotte	Ärmelkanal	VII d, e	Belgien	30
			Dänemark	1 620
			Deutschland	30
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	350
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	350
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	2 620
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	5 000
Stöcker	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV (EG-Zone)	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	30 000 <sup>(1)</sup>
			EWG insgesamt	30 000

<sup>(1)</sup> Mit Ausnahme Spaniens und Portugals.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Stöcker	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV	Belgien	113 250 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	113 250 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
	EWG insgesamt	113 250 <sup>(2)</sup>		
Stöcker	Südliche Bretagne, südliche, mittlere und westliche Biskaya	VIII außer VIII c	Belgien	4 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	4 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
	EWG insgesamt	4 000 <sup>(2)</sup>		
Stöcker	Nördlich und nordwestlich Spaniens	VIII c	Belgien	27 000 <sup>(4)</sup> 500
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	27 000 <sup>(4)</sup> 500			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
	EWG insgesamt	27 500		

<sup>(1)</sup> Mit Ausnahme Spaniens und Portugals.

<sup>(2)</sup> Ohne Pauschalmengen.

<sup>(3)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(4)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Stöcker	Portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	IX, X; COPACE 34.1.1. (EG-Zone)	Belgien	12 000 <sup>(1)</sup>          33 000 <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			45 000	
Seehecht	Skagerrak und Kattegat, Sund und Belte, Ostsee	III a; III b, c, d (EG-Zone)	Belgien	1 100 <sup>(3)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			1 100	
Seehecht	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV (EG-Zone)	Belgien	40
			Dänemark	1 300
Deutschland	150			
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	330			
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	90			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	450			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			2 360	

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 2 250 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals gefangen werden dürfen.

<sup>(2)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 2 250 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden dürfen.

<sup>(3)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seehecht	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, VII, XII, XIV	Belgien	10 640 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> 16 410 1 990  200  6 430
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
Vereinigtes Königreich	6 430			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			36 000 <sup>(2)</sup>	
Seehecht	Südlich der Bretagne; südliche, mittlere und westliche Biskaya	VIII außer VIII c	Belgien	10   7 360 <sup>(2)</sup> 16 610   20 <sup>(3)</sup>
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			24 000 <sup>(2)</sup>	
Seehecht	Nördlich und nordwestlich Spaniens, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	16 000 <sup>(4)</sup> 1 530   7 470 <sup>(5)</sup>
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			25 000	

<sup>(1)</sup> Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W, und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.

<sup>(2)</sup> Ohne Pauschalmengen.

<sup>(3)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(4)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 850 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals gefangen werden dürfen.

<sup>(5)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden; ausgenommen sind 850 Tonnen, die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens gefangen werden dürfen.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Sardelle	Golf von Biskaya	VIII	Belgien	28 800 3 200
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	32 000			
Sardelle	Portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	2 200 <sup>(1)</sup>  2 400 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	4 600			
Stintdorsch	Norwegische See, Skagerrak und Kattegat, Nordsee	II a (EG-Zone), III a; IV (EG-Zone)	Belgien	171 000 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	171 000			

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Diese TAC darf durch dänische Schiffe im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden. Diese TAC darf durch die Schiffe anderer Mitgliedstaaten im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Mit Ausnahme Spaniens und Portugals.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Blauer Wittling	Norwegische See, Nordsee	II a (EG-Zone), IV	Belgien	50 000 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	50 000 <sup>(1)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
			EWG insgesamt	50 000
Blauer Wittling	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Kanal von Bristol, Ärmelkanal	V b (EG-Zone), VI, VII	Belgien	252 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	252 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
			EWG insgesamt	252 000 <sup>(2)</sup>
Blauer Wittling	Südliche Bretagne, südliche, mittlere und westliche Biskaya	VIII außer VIII c	Belgien	6 500 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	6 500 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
			EWG insgesamt	6 500 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Mit Ausnahme Spaniens und Portugals.<sup>(2)</sup> Ohne Pauschalmengen.<sup>(3)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Frankreichs oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Blauer Wittling	Nördlich und nordwestlich Spaniens, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	40 000                10 000
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			50 000	
Seeteufel	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII, XIV	Belgien	280
			Dänemark	
			Deutschland	320
			Griechenland	
			Spanien	320 <sup>(1)</sup>
			Frankreich	3 450
			Irland	780
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	270
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	2 400
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	
Seeteufel	Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	2 780
			Dänemark	
			Deutschland	310
			Griechenland	
			Spanien	1 090 <sup>(1)</sup>
			Frankreich	17 840
			Irland	2 280
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	360
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	5 410
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	

(<sup>1</sup>) Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W, und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Seeteufel	Südliche Bretagne, südliche, mittlere und westliche Biskaya	VIII außer VIII c	Belgien	1 370 7 640
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			9 010	
Seeteufel	Nördlich und nordwestlich Spaniens, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1. (EG-Zone)	Belgien	10 000 <sup>(1)</sup> 10 1 990 <sup>(1)</sup>
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			12 000	
Migram Scheefsnut	Färöer, westlich Schottlands, Rockall, nördliche Azoren, Ostgrönland	V b (EG-Zone), VI, XII XIV	Belgien	500 <sup>(2)</sup> 1 950 570 1 380
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			4 400	

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W, und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)	
Art	Geographisches Gebiet	Bereich			
Migram Scheefsnut	Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	390	
			Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		4 330 <sup>(1)</sup>
			Frankreich		5 260
			Irland		2 390
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		
			Portugal		
			Vereinigtes Königreich		2 070
			Anteil für die Mitgliedstaaten		
EWG insgesamt			14 440		
Migram Scheefsnut	Südliche Bretagne, südliche, mittlere und westliche Biskaya	VIII außer VIII c	Belgien	1 120	
			Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		900
			Frankreich		
			Irland		
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		
			Portugal		
			Vereinigtes Königreich		
			Anteil für die Mitgliedstaaten		
EWG insgesamt			2 020		
Migram Scheefsnut	Nördlich und nordwestlich Spaniens, portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	VIII c, IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	12 000 <sup>(2)</sup>	
			Dänemark		
			Deutschland		
			Griechenland		
			Spanien		600
			Frankreich		
			Irland		
			Italien		
			Luxemburg		
			Niederlande		
			Portugal		400 <sup>(2)</sup>
			Vereinigtes Königreich		
			Anteil für die Mitgliedstaaten		
EWG insgesamt			13 000		

<sup>(1)</sup> Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W, und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.

<sup>(2)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Sägearnele	Französisch Guyana	Französisch Guyana	Belgien	2 740
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			2 740	
Kaisergranat	Südlich der Färöer, Rockall, westlich Schottlands	V b (EG-Zone), VI	Belgien	15 620
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien	35 <sup>(1)</sup>			
Frankreich	130			
Irland	215			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			16 000	
Kaisergranat	Irische See, westlich Irlands und Porcupine Bank, südlich Irlands, Bristolkanal, Ärmelkanal	VII	Belgien	8 100
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien	1 500 <sup>(1)</sup>			
Frankreich	6 000			
Irland	9 100			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			24 700	

(<sup>1</sup>) Ausgenommen das südlich 56°30' N, östlich 12°00' W und nördlich 50°30' N gelegene Gebiet.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kaisergranat	Südlich der Bretagne und südliche Biskaya	VIII a, b	Belgien	450 7 050
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	7 500			
Kaisergranat	Nördlich und nordwestlich Spaniens	VIII c	Belgien	490 30
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	520			
Kaisergranat	Mittlere und westliche Biskaya	VIII d, e	Belgien	100
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	100			

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Kaisergranat	Portugiesische Gewässer, Azoren, marokkanische Küste	IX, X; COPACE 34.1.1 (EG-Zone)	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	
			Griechenland	
			Spanien	1 180 <sup>(1)</sup>
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	3 540 <sup>(1)</sup>
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	4 720
Hering	Skagerrak und Kattegat	III a	Belgien	
			Dänemark	56 200 <sup>(2)</sup>
			Deutschland	900 <sup>(3)</sup>
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	57 100
Hering	Sund und Belte, Ostsee	III b, c, d (EG-Zone)	Belgien	
			Dänemark	20 000
			Deutschland	15 870
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	35 870

<sup>(1)</sup> Darf nur in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats oder in internationalen Gewässern des betreffenden Gebiets gefangen werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 3-Meilenzone, gerechnet von der Küstenlinie des Königreichs Schweden, gefischt werden.

<sup>(3)</sup> Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden, und im Kattegat nicht innerhalb einer 12-Meilenzone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Schweden, gefischt werden.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Hering	Norwegische See, nördliche und zentrale See	II a (EG-Zone), IV a (EG-Zone), IV b (EG-Zone)	Belgien	
			Dänemark	96 590
			Deutschland	57 845
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	24 690
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	80 140
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	75 405
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			334 400 <sup>(1)</sup>	
Hering	Südliche Nordsee außer Blackwater-Bestand, östlicher Ärmelkanal	IV c außer Blackwater-Bestand <sup>(2)</sup> , VII d	Belgien	9 680
			Dänemark	500
			Deutschland	500
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	15 200
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	11 310
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	2 810
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			40 000	
Hering	Südlich der Färöer, westlich Schottlands (außer Clyde), Rockall	V b (EG-Zone), VI a Nord <sup>(3)</sup> , VI b	Belgien	
			Dänemark	
			Deutschland	4 980
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	940
			Irland	6 740
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	4 990
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	26 950
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
EWG insgesamt			44 600	

<sup>(1)</sup> Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Anlandungen von Hering, getrennt nach den ICES-Bereichen II a, IV a und IV b mit.

<sup>(2)</sup> Blackwater-Bestand: es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung zwischen Felixstowe und North-Foreland innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs.

<sup>(3)</sup> Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Bereich VI a nördlich von 56°00' Nord und in dem Teil östlich von 7°00' W und nördlich von 55°00' N, ausschließlich Clyde gemäß Fußnote 10 des Anhangs I.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Hering	Westlich Schottlands (außer Clyde), westlich Irlands und Porcupine Bank	VI a Süd <sup>(1)</sup> , VII b, c	Belgien	15 450
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	1 550			
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			17 000	
Hering	Westlich Schottlands (Clyde-Bestand)	VI a Clyde-Bestand <sup>(2)</sup>	Belgien	3 500
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			3 500	
Hering	Irische See	VII a <sup>(3)</sup>	Belgien	1 170
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	3 330			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt			4 500	

<sup>(1)</sup> Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Bereich VI a südlich von 56°00' N und westlich von 7°00' W.

<sup>(2)</sup> Clyde-Bestand: es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet im Nordosten einer Linie zwischen Mull of Kintyre und Corsewall Point.

<sup>(3)</sup> ICES-Bereich VII a, abzüglich des der Keltischen See zugefügten Gebietes, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden durch 52°30' N,
- im Süden durch 52°00' N,
- im Westen durch die Küste Irlands,
- im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Hering	Westlicher Ärmelkanal, Kanal von Bristol	VII e, f	Belgien	250
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich	250			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	500			
Hering	Keltische See, südlich Irlands	VII g bis k <sup>(1)</sup>	Belgien	200
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich	1 110			
Irland	15 560			
Italien				
Luxemburg				
Niederlande	1 110			
Portugal				
Vereinigtes Königreich	20			
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	18 000			
Lodde	Spitzbergen und Bäreninsel	II b	Belgien	
			Dänemark	
Deutschland				
Griechenland				
Spanien				
Frankreich				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Portugal				
Vereinigtes Königreich				
Anteil für die Mitgliedstaaten				
EWG insgesamt	0			

<sup>(1)</sup> Zuzüglich des wie folgt begrenzten Gebietes:

- im Norden durch 52°30' N,
- im Süden durch 52°00' N,
- im Westen durch die Küste Irlands,
- im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.



Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1987 (in Tonnen)
Art	Geographisches Gebiet	Bereich		
Lachs	Sund und Belte, Ostsee	III b, c, d (EG-Zone)	Belgien	
			Dänemark	807
			Deutschland	63
			Griechenland	
			Spanien	
			Frankreich	
			Irland	
			Italien	
			Luxemburg	
			Niederlande	
			Portugal	
			Vereinigtes Königreich	
			Anteil für die Mitgliedstaaten	
			EWG insgesamt	870

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4035/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen haben einander über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1987 konsultiert, insbesondere über die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Norwegens.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für die Fangtätigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung

bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen 1987 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1987 in den nördlich von 62 Grad nördlicher Breite gelegenen Gewässern der Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen nur die in Anhang 1 festgesetzten Fänge tätigen.

(2) Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen 1987 im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Norwegen über die gegenseitigen Fischereirechte 1987 in den südlich von 62 Grad nördlicher Breite gelegenen Gewässern der Wirtschaftszone Norwegens die in Anhang II genannten Arten nur bis zu den dort festgesetzten Mengen fangen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. SHAW

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

## ANHANG I

## Fangmengen nach Artikel 1 Absatz 1

(Norwegische Gewässer nördlich von 62 Grad nördlicher Breite)

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung
Kabeljau	I, II	14 000	Frankreich 2 215
			Deutschland 2 415
			Vereinigtes Königreich 9 370
Schellfisch	I, II	7 000	Frankreich 895
			Deutschland 1 505
			Vereinigtes Königreich 4 600
Seelachs	I, II	6 000	Frankreich 770
			Deutschland 4 800
			Vereinigtes Königreich 430
Rotbarsch Sebastes mentella	I, II	3 500	Deutschland 2 410
			Vereinigtes Königreich 700
			Frankreich 390
			Portugal 650 <sup>(3)</sup>
			Spanien 150 <sup>(3)</sup>
Sebastes marinus	I, II	3 500	Deutschland 2 410
			Vereinigtes Königreich 700
			Frankreich 390
			Portugal 650 <sup>(3)</sup>
			Spanien 150 <sup>(3)</sup>
Schwarzer Heilbutt	I, II	250	Deutschland 125
			Vereinigtes Königreich 125
Blauer Wittling	II	2 000	Frankreich 2 000
			Deutschland z. E. <sup>(1)</sup>
Andere Arten (als Beifänge)	I, II	500	Frankreich 65
			Deutschland 170
			Vereinigtes Königreich 265
Makrele	II a	15 000 <sup>(2)</sup>	Dänemark 15 000

<sup>(1)</sup> Ad-hoc-Lösung für 1987.<sup>(2)</sup> Wovon 15 000 südlich 62° N gefischt werden dürfen. Gleichermaßen darf Norwegen innerhalb der für das Gebiet nördlich 62° N vorgesehenen Fischerei bis zu 25 000 im Gebiet südlich 62° N fischen.<sup>(3)</sup> Sonderzuteilung für 1987.

## ANHANG II

## Fangmengen nach Artikel 1 Absatz 2

(in Tonnen Lebendfanggewicht)

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung
Stintdorsch <sup>(1)</sup>	IV	50 000	Dänemark 47 500 <sup>(2)</sup>
			Vereinigtes Königreich 2 500 <sup>(3)</sup>
Sandaal	IV	150 000	Dänemark 142 500 <sup>(2)</sup>
			Vereinigtes Königreich 7 500 <sup>(3)</sup>
Garnele	IV	1 400	Dänemark 1 400
Andere Arten	IV	5 500	Dänemark 2 500
			Vereinigtes Königreich 1 875
			Deutschland
			Belgien
			Frankreich
Niederlande	625		

<sup>(1)</sup> Einschließlich Blauer Wittling.<sup>(2)</sup> Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 19 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.<sup>(3)</sup> Innerhalb einer Gesamtquote können bis zu 1 000 Tonnen Stintdorsch und Sandaal ausgetauscht werden.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4036/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1987 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens regelt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für die Fangtätigkeiten gemäß der vorliegenden Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. SHAW

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987

*(in Tonnen)*

Arten	ICES-Abteilung	Quoten	Zuteilung
Kabeljau	III d	2 660	Dänemark 1 950
			Deutschland 710
Hering	III d	1 500	Dänemark 860
			Deutschland 640
Lachs	III d	25	Dänemark 22
			Deutschland 3

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4037/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden <sup>(2)</sup>, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Schweden einander über die gegenseitigen Fischereirechte für 1987 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände konsultiert.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1987 festzulegen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat insbesondere, die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Fischereifahrzeugen der anderen Parteien den Zugang zu ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie gestattet, und zwar ohne mengenmäßige Begrenzung.

Das Abkommen zwischen Dänemark und Schweden vom 31. Dezember 1932 über die Fischereibedingungen in dem von beiden Staaten berührten Seegebiet bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Partei den Zugang zu ihrer Fischereizone im Kattegat bis zu einer Entfernung von

3 Seemeilen seewärts von der Küste und zu bestimmten Teilen des Øresund und der Ostsee bis zu der Basislinie gestattet, und zwar ohne quantitative Begrenzung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Schwedens dürfen bis zum 31. Dezember 1987 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43° 00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Fischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens im Skagerrak, im Kattegat und im Øresund ohne quantitative Begrenzung erlaubt.

(3) Für diese Verordnung gelten folgende Begrenzungen:

— Skagerrak: im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste;

— Kattegat: im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenore nach Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg nach Kullen;

— Øresund: durch eine Linie vom Kap Gilbjerg nach Kullen und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Stevens zum Leuchtturm Falsterbo.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Der Fischfang ist im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 1.

- b) Der Fischfang ist im Kattegat in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Küste Dänemarks gestattet.
- c) Der Fischfang ist in der Ostsee in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.
- d) Der Fischfang ist im Øresund in den im Anhang II genannten Gebieten nach Maßgabe dieses Anhangs gestattet.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(6) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

#### Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission nach Maßgabe des Anhangs IV die dort aufgeführten Angaben.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

#### Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen IV und VI sowie in den ICES-Unterabteilungen III c und d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission auf Ersuchen der schwedischen Behörden im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als:

- 44 für den Kabeljau- und Heringsfang in der Ostsee,
- 37 für den Fang von Hering und Makrele in den ICES-Unterabteilungen IV a und b,
- 13 für den Fang von Kabeljau, Schellfisch, Wittling und „Anderen“ in der ICES-Abteilung IV.

(3) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(4) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(5) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt am Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein. Die neuen Lizenzen gelten ab dem ersten Tag des auf den Ausstellungsmonat folgenden Monats.

#### Artikel 4

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

#### Artikel 5

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

## ANHANG I

## Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Kabeljau	ICES III c, d	500
	ICES IV	150 <sup>(1)</sup>
Schellfisch	ICES IV	400
Wittling	ICES IV	20 <sup>(1)</sup>
Hering	ICES III c, d	2 130
	ICES IV a, b	1 600
Makrele	ICES IV a, b	300
„Andere“	ICES IV	150

<sup>(1)</sup> Diese Quoten können untereinander ausgetauscht werden.

## ANHANG II

1. In dem Bereich einer Tiefe von nicht mehr als 7 m ist nur erlaubt:
  - a) der Heringsfang mit Netzen,
  - b) das Fischen mit Leinen während der Monate Juli bis Oktober einschließlich.
2. In dem Bereich einer Tiefe von mehr als 7 m ist das Fischen mit Schleppnetz, Zugnetz oder Ringwade südlich einer Linie von Ellekilde Hage nach Lerberget verboten.
3. Unbeschadet von Nummer 2 ist in den Middelgrunden das Fischen mit „agnvod“ erlaubt, die nicht mehr als 7,5 m zwischen den „armspidserne“ messen.
4. Nördlich der Linie im Sinne von Nummer 2 ist das Fischen mit Schleppnetz oder Zugnetz bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste erlaubt.

## ANHANG III

In das Fischereilogbuch sind nach jedem Fang einzutragen:

1. die Fänge nach Arten (in kg),
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang IV.

## ANHANG IV

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
- 1.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
- die Angaben nach Nummer 1.4;
  - die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
  - wann und wo die Fischereittigkeit beginnen soll.
- Fr den Fall, da fr die Fischereittigkeit mehr als eine Einfahrt an einem Tag in die Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, gengt eine einzige Meldung bei der ersten Einfahrt in die Zone.
- 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Ksten der Mitgliedstaaten erstrecken und fr welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
- die Angaben nach Nummer 1.4
  - die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
  - die ICES-Abteilung, in der die Fnge gettigt worden sind;
  - die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
  - die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).
- Fr den Fall, da fr die Fischereittigkeit mehr als eine Ausfahrt an einem Tag aus der Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, gengt eine einzige Meldung bei der letzten Ausfahrt aus der Zone.
- 1.3. Im Falle der Heringsfischerei in der Nordsee alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die Zone und im Falle der Fischerei nach allen anderen Arten als Nordseehering wchentlich, ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die Zone:
- die Angaben nach Nummer 1.4;
  - die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
  - die ICES-Abteilung, in der die Fnge gettigt worden sind;
- 1.4. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitns;  
 b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;  
 c) laufende Nummer der Meldung;  
 d) Kennzeichnung der Art der Meldung;  
 e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europischen Gemeinschaften in Brssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) ber eine der unter Nummer 3 aufgefhrten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu bermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Grnden hoherer Gewalt nicht von dem Schiff bermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXF
Blvand	OXB
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAI DAN

Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Julianehåb	OXF
Godthåb	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Stockholm	SOJ
Göteborg	SOG
Rønne	OYE

} Godthåb Mitte

#### 4. Form der Mitteilungen

Die Angaben nach Nummer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge ermittelt werden:

- Name des Schiffes;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
  - Meldung bei der Einfahrt in die Fischereizone der Gemeinschaft: IN,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus der Fischereizone der Gemeinschaft: OUT,
  - wöchentliche Meldung: WKL,
  - Meldung alle drei Tage: 2 WKL;
- Position;
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg);
- Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);
- Name des Kapitäns.

#### 5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist mit folgendem Kode zu verwenden:

- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
- B: Seehecht (*Merluccius merluccius*)

- C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
  - D: Kabeljau (*Gadus morhua*)
  - E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
  - F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
  - G: Makrele (*Scomber scombrus*)
  - H: Stöcker (*Trachurus trachurus*)
  - I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
  - J: Seelachs (*Pollachius virens*)
  - K: Wittling (*Merlangus merlangus*)
  - L: Hering (*Clupea harengus*)
  - M: Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
  - N: Sprotte (*Clupea sprattus*)
  - O: Scholle (*Pleuronectes platessa*)
  - P: Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
  - Q: Leng (*Molva molva*)
  - R: andere
  - S: Geißelgarnele (*Penaeidae*)
  - T: Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
  - U: Rotbarsch (*Sebastes* sp.)
  - V: Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
  - W: Kalmar (*Illex*)
  - X: Kliesche (*Limanda ferruginea*)
  - Y: Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
  - Z: Thun (*Thunnidae*)
  - AA: Blauleng (*Molva dypterygia*)
  - BB: Lumb (*Brosme brosme*)
  - CC: Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
  - DD: Riesenhai (*Cetorhinidae*)
  - EE: Heringshai (*Lamna nasus*)
  - FF: Kalmar (*Loligo vulgaris*)
  - GG: Brachsenmakrele (*Brama brama*)
  - HH: Sardine (*Sardina pilchardus*)
-

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4038/86 DES RATES

vom 18. Dezember 1986

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Landesregierung der Färöer andererseits haben sich die beiden Vertragsparteien über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1987 konsultiert.

Zum Abschluß dieser Konsultationen haben die beiden Vertragsparteien eine Vereinbarung für 1987 getroffen, die insbesondere die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Fischereifahrzeuge der Gemeinschaften in der Fischereizone der Färöer betrifft.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den jeweiligen Anteil der Gemeinschaft sowie die besonderen Bedingungen für die

Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für die Fangtätigkeit gemäß dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86 <sup>(3)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern über die gegenseitigen Fischereirechte für 1987 in den der Fischereihoheit der Färöer unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## Fangmenge nach Artikel 1

*(in Tonnen)*

Arten	Quoten	Zuteilung
Kabeljau und Schellfisch	500	Frankreich 60
		Deutschland 10
		Vereinigtes Königreich 430
Seelachs	2 400	Belgien z. E.
		Frankreich 1 510
		Deutschland 310
		Niederlande z. E.
		Vereinigtes Königreich 580
Rotbarsch	7 000	Belgien z. E.
		Frankreich 440
		Deutschland 6 490
		Vereinigtes Königreich 70
Blauleng und Leng	3 300	Frankreich 2 145
		Vereinigtes Königreich 190
		Deutschland 965
Blauer Wittling	25 000	Dänemark 11 000
		Frankreich } 3 000
		Deutschland }
		Niederlande }
Plattfisch	1 300 <sup>(1)</sup>	Vereinigtes Königreich 11 000
		Frankreich 170
		Deutschland 260
		Vereinigtes Königreich 870
Andere Arten	500	Frankreich 180
		Vereinigtes Königreich 120
		Deutschland 200
Makrele	5 000	Dänemark 5 000

<sup>(1)</sup> Einschließlich schwarzer Heilbutt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4039/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereireisourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren, das in dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits <sup>(2)</sup>, insbesondere in Artikel 2, vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks sowie die Landesregierung der Färöer andererseits einander über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1987 konsultiert.

Bei dieser Konsultation sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, bestimmte Fangmengen für 1987 für die Schiffe der anderen Partei festzulegen.

Es ist notwendig, die Ergebnisse der Konsultationen, die zwischen der Gemeinschaft und den Färöern stattgefunden haben, durchzuführen, um eine Unterbrechung der gegenseitigen Fischereibeziehungen am 31. Dezember 1986 zu vermeiden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1987 in den 200-Mei-

len-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich vom 43° 00' Nord nur die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einer bestimmten Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

*Artikel 2*

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die Angaben gemäß Anhang II einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Anhang III. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

*Artikel 3*

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gewässern im Rahmen der in demselben Artikel festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 11.



ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als:

- a) 14 für den Fang von Makrelen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30' N), VII e, f und h, von Sprotten in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30' N), von Stöcker in der ICES-Abteilung IV und den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30' N), VII e, f, h und von Hering in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30' N); 4 für den Fang von Hering in der ICES-Unterabteilung III a N (Skagerrak);
- b) 10 für den Fang von Stintdorsch in der ICES-Abteilung VI und in der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56°30' N) und von Sandspierling in der ICES-Abteilung IV;
- c) 20 für den Fang von Leng, Lumb und Blauleng mit Langleinen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30' N) und VI b; jedoch dürfen nicht mehr als 10 Fahrzeuge gleichzeitig fischen;
- d) 16 für den Fang von Blauleng mit Schleppnetzen in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30' N) und VI b;
- e) 20 für den Fang von Blauem Wittling in der ICES-Abteilung VII (westlich von 12° W) und in den ICES-Unterabteilungen VI a (nördlich von 56°30' N) und VI b;
- f) 3 für den Fang von Heringshai mit Langleinen in der gesamten Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(4) Lizenzen können zwecks Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein.

(5) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird die Lizenz zurückgezogen.

(6) Für Schiffe, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden, wird während eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten keine Lizenz erteilt.

(7) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3731/85<sup>(1)</sup> und bis zum 31. Dezember 1986 gelten, bleiben bis längstens 31. März 1987 gültig, sofern die färöischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 69.

#### Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registriernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

#### Artikel 5

Der Fischfang im Skagerrak innerhalb der in Artikel 1 genannten Quoten unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.
2. Die Verwendung von Schleppnetzen und Zugnetzen für den Fang pelagischer Fischarten ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

#### Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

#### Artikel 7

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen mit.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

## ANHANG I

## Fangquoten für das Jahr 1987

## 1. Quoten für in der Gemeinschaftszone fischende Fahrzeuge der Färöer

Arten	Fischereizone: ICES-Abteilung/Unterabteilung	Menge (Tonnen)
Leng, Lumb und Blauleng	VI a (2), VI b	800 (4)
Blauleng	VI a (2), VI b	940 (7)
Makrelen	VI a (2), VII e, f, h	6 000
Hering	VI a (2),	600
Stöcker	IV, VI a (2), VII e, f, h	6 750
Stintdorsch	IV, VI a (2)	9 000 (3) (4) (8)
Sprotte	IV, VI a (2)	2 000
Sandspierling	IV	9 000 (3) (8)
Blauer Wittling	VI a (2), VI b, VII (8)	60 000
Anderer Weißfisch (nur Beifänge)	IV, VI a (2)	400
Hering	III a N (Skagerrak) (6)	500
Heringshai	Ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3 Ps	150 (4)

(1) Dürfen nur mit Langleinen gefischt werden.

(2) Nördlich von 56°30' Nord.

(3) Jede dieser Quoten darf um höchstens 10 000 Tonnen überschritten werden, sofern die Gesamtfänge an Stintdorsch, (einschließlich Blauem Wittling), Sandspierling und Sprotte 20 000 Tonnen nicht überschreiten.

(4) Davon dürfen höchstens 6 000 Tonnen in ICES-Unterabteilung VI a nördlich von 56°30' Nord gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Anfrage der Gemeinschaft genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.

(5) Westlich von 12° West.

(6) Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm Skagen und dem Leuchtturm von Tistlarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.

(7) Dürfen nur mit Schleppnetzen gefischt werden.

(8) Fänge von Stintdorsch und Sandspierling dürfen unvermeidbare Beifänge von Blauem Wittling enthalten.

## 2. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Fischereiprotokolls EEG/Grönland (1) festgesetzte Quoten für in grönländischen Gewässern fischende Fahrzeuge der Färöer (nur zur Information)

Arten	Fischereizone: ICES-Abteilung oder NAFO-Zone	Menge (Tonnen)
Tiefseegarnelen (Pandalus borealis)	NAFO 1 6 (2) XIV	475 675
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 XIV	150 150
Rotbarsch	XIV	500
Lodde	XIV	10 000

(1) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 14.

(2) Südlich von 68° N.

## ANHANG II

Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. die Fänge nach Arten (in kg), einschließlich Beifänge,
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang III.

## ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
  - 1.1. Bei jeder Einfahrt in die Fischereizone, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und der Fischereihoheit dieser Mitgliedstaaten unterliegt:
    - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
    - c) Das Datum und die ICES-Abteilung, innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
  - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zone:
    - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
    - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),
    - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
    - d) die ICES-Abteilung in der die Fänge getätigt worden sind,
    - e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
    - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).
  - 1.3. Im Falle der Fischerei nach Hering und Makrelen alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen und im Falle der Fischerei anderer Arten als Hering und Makrelen wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen:
    - a) die Angaben nach Nummer 1.4,
    - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
    - c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind.
  - 1.4.
    - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns,
    - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat,
    - c) laufende Nummer der Meldung,
    - d) Kennzeichnung der Art der Meldung,
    - e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.

- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

<i>Name der Funkstation</i>	<i>Rufzeichen der Funkstation</i>
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAH DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Flørø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjørne	LGT
Alesund	LGA

#### 4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Fischereifahrzeugs,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
  - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: IN,
  - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: OUT,
  - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: ICES,
  - wöchentliche Meldung: WKL,
  - alle drei Tage vorzunehmende Meldung: 2 WKL,
- Position,
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Codes,
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,

- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
- Name des Käpitans.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:

- A: Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
- B: Seehecht (*Merluccius merluccius*)
- C: Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
- D: Kablejau (*Gadus morhua*)
- E: Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
- F: Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
- G: Makrele (*Scomber scombrus*)
- H: Stöcker (*Trachurus trachurus*)
- I: Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
- J: Seelachs (*Pollachius virens*)
- K: Wittling (*Merlangus merlangus*)
- L: Hering (*Clupea harengus*)
- M: Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
- N: Sprotte (*Clupea sprattus*)
- O: Scholle (*Pleuronectes platessa*)
- P: Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
- Q: Leng (*Molva molva*)
- R: andere
- S: Geißelgarnele (*Penaeidae*)
- T: Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
- U: Rotbarsch (*Sebastes* sp.)
- V: Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
- W: Kalmar (*Illex*)
- X: Kliesche (*Limanda ferruginea*)
- Y: Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
- Z: Thun (*Thunnidae*)
- AA: Blauleng (*Molva dypterygia*)
- BB: Lumb (*Brosme brosme*)
- CC: Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
- DD: Riesenhai (*Cetorhinidae*)
- EE: Heringshai (*Lamna nasus*)
- FF: Kalmar (*Loligo vulgaris*)
- GG: Brachsenmakrele (*Brama brama*)
- HH: Sardine (*Sardina pilchardus*)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4040/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlich sind, festzulegen.

Die Gemeinschaft hat seit 1977 eine Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, getroffen, und zwar zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 3729/85 <sup>(2)</sup>, die im 31. Dezember 1986 ausläuft.

Die Kontinuität dieser Regelung muß gesichert werden, insbesondere durch Beibehaltung der Beschränkung der Fänge auf bestimmte Fischarten in dieser Zone, damit die Bestände erhalten werden und die Fangtätigkeit der betroffenen Fischer rentabel bleibt.

Die im französischen Departement Guyana ansässige Verarbeitungsindustrie ist von den Anlandungen der Fischereifahrzeuge von Drittländern abhängig, die in der Fischereizone vor der Küste dieses Departements fischen.

Es muß daher dafür gesorgt werden, daß die vertraglich zur Anlandung ihrer Fänge im französischen Departement Guyana verpflichteten Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeit ausüben können.

Drittländern, deren Schiffe in der Zone des genannten Departements fischen, werden für den Garnelengang

Fischereilizenzen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erteilt. Die Anzahl dieser Lizenzen ist daher Änderungen entsprechend den genannten Erkenntnissen unterworfen.

Die technischen und die Kontrollmaßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3729/85 sind beizubehalten und gegebenenfalls zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Schiffe, die die Flagge eines in Anhang I aufgeführten Landes führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 die in diesem Anhang genannten Arten in dem jenseits von 12 Seemeilen ab den Basislinien gelegenen Teil der 200-Meilen-Zone vor den Küsten des französischen Departements Guyana unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen fischen.

*Artikel 2*

(1) Für die Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone ist es erforderlich, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord vorhanden ist und daß die darin enthaltenen Bestimmungen sowie die Kontrollmaßnahmen und sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in dieser Zone befolgt werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz werden von den Behörden der betreffenden Drittländer mindestens 15 Arbeitstage vor dem Beginn der gewünschten Gültigkeit bei den Dienststellen der Kommission eingereicht. Die Lizenzen werden den Behörden der betreffenden Drittländer erteilt.

(3) Für den Fall, daß innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung kein Antrag auf Erteilung einer in Anhang I Nummer 1 genannten Lizenz gestellt worden ist, kann die Kommission auf Antrag der französischen Behörden den Reedern der interessierten Drittländer über die französischen Behörden Lizenzen erteilen.

(4) Die Registrierbuchstaben und -nummern jedes lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 58.

Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Decksaufbauten dort angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind. Die Buchstaben und Ziffern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Decksaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch anderweitig verborgen werden.

#### Artikel 3

(1) Die Höchstzahl der Lizenzen sowie die Höchstzahl der zeitlich befristeten Lizenzen mit Verlängerungsmöglichkeit, die für den Garnelenfang auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Schiffen gewährt werden können, die die Flagge der Vereinigten Staaten führen und vertraglich verpflichtet sind, ihre gesamten Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden, sind in Anhang I unter Nummer 1 angegeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Lizenzen werden gleichzeitig mit dem Vertrag, der zur Anlandung der Fänge verpflichtet, spätestens jedoch am 31. Dezember 1987 ungültig.

(3) Die Geltungsdauer der zeitlich befristeten Lizenzen ist auf jeweils drei Monate begrenzt. Um einer eventuellen Erhöhung der Zahl der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats in der in Artikel 1 bezeichneten Zone Rechnung zu tragen, ist es möglich, eine bestimmte Anzahl zeitlich befristeter Lizenzen nicht zu verlängern. Im Falle einer solchen Erhöhung unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit der zeitlich befristeten Lizenzen die Dienststellen der Kommission.

(4) Die Anzahl der in Absatz 1 genannten Lizenzen kann revidiert werden, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse eine substantielle Entwicklung des Bestandes erkennen lassen.

#### Artikel 4

(1) Für den Garnelenfang können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang 1 Nummer 2 aufgeführten Landes führen. Die aufgrund dieser Lizenzen zulässigen Fangmengen, die Höchstzahl dieser Lizenzen sowie die Höchstzahl der auf See verbrachten Tage, für welche die Lizenzen gültig sind, sind für jedes Land in Anhang 1 Nummer 2 angegeben.

(2) Die Lizenzen nach Absatz 1 werden auf der Grundlage eines Fangplans erteilt, der von den Behörden des betreffenden Landes vorgelegt und von der Kommission genehmigt worden ist; er muß mit den in Anhang 1 Nummer 2 für das betreffende Land angegebenen Höchstmengen übereinstimmen.

(3) Die Geltungsdauer der einzelnen Lizenzen nach Absatz 1 ist auf den Fangzeitraum begrenzt, der in dem der Lizenz zugrunde liegenden Fangplan vorgesehen ist.

(4) Alle Schiffen eines Drittlandes erteilten Lizenzen nach Absatz 1 verlieren ihre Gültigkeit, sobald festgestellt wird, daß die in Anhang 1 Nummer 2 für dieses Land festgelegte Menge ausgeschöpft ist.

#### Artikel 5

(1) Für den Fang anderer Arten als Garnelen können Lizenzen für Schiffe erteilt werden, die die Flagge eines in Anhang 1 Nummer 3 angeführten Landes führen. Die Höchstzahl dieser Lizenzen ist für jedes Land in Anhang I Nummer 3 angegeben.

(2) Die Erteilung von Lizenzen für den Fang von Schnappern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 75 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

(3) Die Erteilung von Lizenzen für den Haifischfang ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, 50 v. H. der Fänge im französischen Departement Guyana anzulanden.

#### Artikel 6

(1) In dem bei der Kommission zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Lizenz sind anzugeben:

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) die außen angebrachten Kennnummern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- k) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(2) Jede Lizenz gilt nur für ein einziges Schiff. Nehmen mehrere Schiffe an dem gleichen Fang teil, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

#### Artikel 7

(1) Um eine Lizenz im Sinne von Artikel 3 zu erhalten, ist für jedes betroffene Schiff das Bestehen eines gültigen Vertrages nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Garnelenverarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guyana bindet und ihn verpflichtet, alle Garnelenfänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement anzulanden, um sie in diesem Betrieb verarbeiten, verpacken und lagern zu lassen.



(2) Der in Absatz 1 genannte Vertrag muß den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, daß er den tatsächlichen Kapazitätsgrenzen des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs, den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas sowie der Indienstellung von in Guyana registrierten Schiffen für den Garnelenfang entspricht. Dem Lizenzantrag muß eine Kopie dieses Vertrages mit Sichtvermerk beigelegt werden.

(3) Die Verweigerung des in Absatz 2 erwähnten Sichtvermerks und die Gründe dafür werden dem Betroffenen und der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt.

#### Artikel 8

(1) Um eine Lizenz für den Fang von Schnapper und Haifisch im Sinne von Artikel 5 zu erhalten, ist für jedes betroffene Schiff das Bestehen eines gültigen Vertrages nachzuweisen, der den antragstellenden Reeder an einen Verarbeitungsbetrieb im französischen Departement Guyana bindet und ihn verpflichtet, 75 v. H. der Schnapperfänge und 50 v. H. der Haifischfänge des betreffenden Schiffes in diesem Departement zur Verarbeitung in diesem Betrieb anzulanden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Vertrag muß den Sichtvermerk der französischen Behörden tragen, die darüber wachen, daß er den tatsächlichen Kapazitätsgrenzen des vertragschließenden Verarbeitungsbetriebs und den Entwicklungszielen der Wirtschaft Guyanas entspricht. Dem Lizenzantrag muß eine Kopie dieses Vertrages mit Sichtvermerk beigelegt werden.

(3) Die Verweigerung des in Absatz 2 erwähnten Sichtvermerks und die Gründe dafür werden dem Betroffenen und der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt.

#### Artikel 9

Lizenzen können zwecks Erteilung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit der Lizenzen tritt am Tag der Erteilung einer neuen Lizenz durch die Kommission ein.

#### Artikel 10

(1) Der Fang von Garnelen der Art *penaeus subtilis* und *penaeus brasiliensis* ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten. Bei dieser Fischerei mit Schiffen, die Schleppnetze verwenden, sind Beifänge gestattet.

(2) Der Fang von Thunfischarten ist nur bei Verwendung von Fangleinen gestattet.

(3) Der Schnapperfang ist nur bei Verwendung von Fangleinen oder Reusen gestattet.

(4) Der Haifischfang ist nur bei Verwendung von Fangleinen oder von Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 100 mm gestattet; er ist in Gewässern mit einer Tiefe von weniger als 30 m verboten.

#### Artikel 11

Nach jedem Fischfang ist nach dem Muster in Anhang II eine Aufstellung über die Fänge anzufertigen. Eine Kopie dieser Aufstellung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Tag jeder Fangreise über die französischen Behörden der Kommission zu übermitteln.

#### Artikel 12

(1) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 1 für den Fang von Thunfischarten besitzt, muß die in Anhang III vorgesehenen besonderen Bestimmungen einhalten; er muß insbesondere die dort aufgeführten Angaben übermitteln. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Lizenz.

(2) Der Kapitän eines Schiffes, das eine Lizenz im Sinne von Artikel 3 und Artikel 5 Absätze 2 und 3 besitzt, hat den französischen Behörden bei der Anlandung nach jeder Fangreise eine Erklärung vorzulegen, für deren Richtigkeit er allein verantwortlich ist und in der die Mengen der seit seiner letzten Erklärung gemachten und an Bord behaltenen Fänge angegeben werden müssen. Diese Erklärung wird auf einem Formular nach dem Muster in Anhang IV abgegeben.

#### Artikel 13

(1) Die französischen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Richtigkeit der Erklärungen nach Artikel 12 Absatz 2 zu prüfen, insbesondere durch Vergleich mit der in Artikel 11 genannten Fangaufstellung. Nach der Prüfung wird die Erklärung von dem zuständigen Beamten unterzeichnet.

(2) Die französischen Behörden wachen darüber, daß für alle Anlandungen im französischen Departement Guyana durch Schiffe, die eine Lizenz im Sinne von Artikel 3 und von Artikel 5 Absätze 2 und 3 besitzen, eine Erklärung nach Artikel 12 Absatz 2 abgegeben wird.

(3) Die französischen Behörden übermitteln der Kommission bis zum Ende jedes Monats die in Absatz 2 genannten Erklärungen über den Vormonat.

#### Artikel 14

Die Erteilung von Lizenzen für Schiffe von Drittländern ist an die Verpflichtung des Reeders gebunden, auf Antrag der Kommission den Besuch eines Beobachters an Bord zu gestatten.

*Artikel 15*

(1) Die französischen Behörden treffen die geeigneten Maßnahmen einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die französischen Behörden der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Feststellung des Verstoßes, den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 16*

(1) Die Lizenz eines Schiffes, das den Verpflichtungen aus dieser Verordnung, einschließlich der nach Artikel 7 und 8 vertraglich festgelegten Verpflichtung zur Anlandung der Gesamtheit oder eines Teils der Fänge nicht nachgekommen ist, wird entzogen.

Diesem Schiff wird vier bis zwölf Monate lang nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(2) Im Falle der Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone durch ein Schiff ohne gültige Lizenz, das einem Reeder gehört oder dessen Einsatz durch eine natürliche oder jene juristische Person bestimmt wird, die ein anderes oder mehrere andere Schiffe mit gültigen Lizenzen besitzen oder deren Einsatz bestimmen, kann eine dieser Lizenzen entzogen werden.

(3) In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum kann dem Schiff oder mehreren Schiffen eines Reeders, dem ein Schiff gehört, für das die Lizenz aufgrund dieses Artikels entzogen

wurde oder das in der in Artikel 1 genannten Zone ohne Lizenz gefischt hat, die Erteilung einer Lizenz verweigert werden.

*Artikel 17*

(1) Geht der Kommission innerhalb eines Monats die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Mitteilung über ein Schiff, das eine Lizenz im Sinne der Artikel 4 und 5 besitzt, nicht zu, so wird diesem Schiff die Lizenz entzogen.

(2) Macht ein Schiff, das eine Lizenz im Sinne von Artikel 3 besitzt, einen Monat lang keinen Gebrauch davon, so wird ihm die Lizenz entzogen, außer

- wenn das Schiff in Reparatur ist,
- im Falle höherer Gewalt.

*Artikel 18*

Die am 31. Dezember 1986 auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3729/85 gültigen Lizenzen können auf Antrag der Behörden des betreffenden Landes bis zum 31. Januar 1987 verlängert werden. Die so verlängerten Lizenzen werden während der Dauer der Verlängerung auf die in Anhang I festgelegte Anzahl der entsprechenden Lizenzen angerechnet, ohne daß deren Höchstzahl überschritten werden darf.

*Artikel 19*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

## ANHANG I

## 1. Lizenzen im Sinne von Artikel 3

Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Höchstzahl der Lizenzen	Davon Höchstzahl der zeitlich befristeten Lizenzen
USA	32	8

## 2. Lizenzen im Sinne von Artikel 4

Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Zulässige Fangmenge (in t)	Höchstzahl der Schiffe mit einer Lizenz	Höchstzahl der Tage auf See
Barbados	24	5	200
Guyana	24	5	200
Surinam	130	16	840
Trinidad und Tobago	60	8	350

## 3. Lizenzen im Sinne von Artikel 5

Fischart	Schiffe unter der Flagge folgender Länder	Höchstzahl der Lizenzen
a) Thunfischarten	Japan Korea	z.E. z.E.
b) Schnapper	Venezuela Barbados	25 5
c) Haifisch	Venezuela	2



## ANHANG III

## Besondere Bestimmungen

1. Schiffe, die eine Lizenz im Sinne des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 1 (Thunfischarten) besitzen, haben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift: 24189 FISEU-B) über die französischen Behörden in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen:
  - a) bei jeder Einfahrt in die Zone, die sich bis 200 Seemeilen von der Küste des französischen Departements Guyana erstreckt, im folgenden „Zone“ genannt;
  - b) bei jeder Ausfahrt aus der Zone;
  - c) bei jeder Einfahrt in einen Hafen eines Mitgliedstaats;
  - d) bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen eines Mitgliedstaats;
  - e) wöchentlich für die abgelaufene Woche seit dem Tag der Einfahrt des Schiffes in die Zone nach Buchstabe a) oder seit dem Tag der Ausfahrt aus dem Hafen nach Buchstabe d).
2. Die gemäß der Lizenz und entsprechend der unter Nummer 1 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen gegebenenfalls folgende Angaben enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge durchgegeben werden:
  - Name des Schiffes,
  - Rufzeichen,
  - Lizenznummer,
  - laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
  - Art der Meldung je nach den Punkten der Nummer 1,
  - Datum,
  - Uhrzeit,
  - geographische Position,
  - Fangmenge nach Arten (in kg) je Operation,
  - die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
  - die geographischen Koordinaten, innerhalb derer die Fänge getätigt worden sind,
  - die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
  - Name, Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
  - Name des Kapitäns.
3. Zur Angabe der an Bord befindlichen Fischarten nach Nummer 2 ist folgender Kode zu verwenden:
  - PEN: Geißelgarnele (Penaeidae)
  - BOB: Garnele (Xyphopeneaeus Kroyerii)
  - TUN: Thunfisch
  - SKH: Haifisch
  - XXX: andere. ....
4. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie in dessen Namen von einem anderen Schiff durchgegeben werden.

ANHANG IV

Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 2

<b>ANLANDEERKLÄRUNG (1)</b>
-----------------------------

Name des Schiffes :

Name des Kapitäns :

Unterschrift des Kapitäns :

Registriernummer :

Name des Beauftragten :

Fangreise vom      /      /      bis zum      /      /     

Anlandehafen :

Angelandete Mengen in kg			
Garnelenschwänze :		kg	
	d. h. ( × 1,6) =		kg ganze Garnelen
Ganze Garnelen :		kg	
Thunfischarten :	kg	Schnapper:	kg
Haifische	kg	Andere Arten	kg

(1) Ein Exemplar behält der Kapitän, ein zweites Exemplar wird von dem Kontrollbeamten aufbewahrt, und ein drittes Exemplar wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugesandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4041/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmenge von Stöcker und Blauem Wittling

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 161 der Beitrittsakte werden Spanien Pauschalmengen von Stöcker und Blauem Wittling sowie für einen Zeitraum von drei Jahren eine zusätzliche Menge von Seehecht, die 4 500 Tonnen nicht überschreiten darf und deren Höhe jährlich nach Maßgabe der betroffenen Bestände festgelegt wird, zugeteilt.

Da das Gesamtvolumen der Gemeinschaftsanteile für Seehecht in den ICES-Abteilungen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a und b 60 000 Tonnen für 1987 erreicht, ist es nicht angezeigt, Spanien für dieses Jahr die Pauschalmenge für Seehecht zuzuteilen.

Die Pauschalmengen für Stöcker und Blauen Wittling sind innerhalb der ICES-Abteilungen V b (EG-Zone), VI, VII und VIII a, b und d aufzuteilen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Gemäß Artikel 158 der Beitrittsakte sind Fischereitigkeiten nach Grundfischarten und anderen Arten als Grundfische zu unterteilen. Infolgedessen ist die Gruppe festzulegen, zu welcher der Blaue Wittling und Stöcker gehören —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling dürfen nur in den im Anhang bezeichneten Zonen gefischt werden.

*Artikel 2*

Für die in dieser Verordnung genannten Fischereitigkeiten gelten Blauer Wittling und Stöcker als Fische, die zu der Gruppe der anderen Fischarten als Grundfische gehören.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

## ANHANG

## Aufteilung der Pauschalmengen

Fischart	ICES-Zone	Pauschalmengen (in Tonnen)
Stöcker	V b (EG-Zone), VI, VII <sup>(1)</sup>	10 000
	VIII a, b, d	21 000
Blauer Wittling	V b (EG-Zone), VI, VII <sup>(1)</sup>	10 000
	VIII a, b, d	20 000

<sup>(1)</sup> Der Fischfang ist untersagt in der Zone nördlich von 56°30' N, östlich von 12° W und nördlich von 50°30' N.



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit der Islamischen Republik Mauretanien geschlossene Kooperationsabkommen im Bereich der Fischerei für die Zeit vom 6. Januar 1987 bis zum 5. Januar 1988 zu verlängern

(86/640/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Portugiesischen Republik hat am 6. Januar 1984 ein Kooperationsabkommen im Bereich der Fischerei mit der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien für die Dauer von drei Jahren unterzeichnet. Dieses Abkommen kann stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der sich aus diesen Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung.

Bis zum Abschluß eines Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien liegt es zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe im Interesse der Gemeinschaft, die Portugiesische Republik zu ermächtigen, das genannte Kooperationsabkommen um ein weiteres Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das am 6. Januar 1984 mit der Islamischen Republik Mauretanien geschlossene Fischereiabkommen für die Zeit vom 6. Januar 1987 bis zum 5. Januar 1988 zu verlängern.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. SHAW

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das mit dem Königreich Marokko geschlossene Abkommen im Bereich der Fischerei für die Zeit vom 4. Januar 1987 bis zum 3. Januar 1988 zu verlängern

(86/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen im Bereich der Fischerei zwischen der Regierung der Portugiesischen Republik und der Regierung des Königreichs Marokko wurde am 26. März 1976 unterzeichnet und trat am 4. Januar 1978 für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Es bleibt für weitere Zeiträume von jeweils einem Jahr in Kraft, sofern es nicht drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist gekündigt wird. Das Abkommen wurde auf diese Weise bis zum 7. Januar 1987 verlängert.

Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erläßt der Rat vor Ablauf der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der sich aus diesen Abkommen ergebenden Fischereitätigkeiten, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung.

Bis zum Abschluß eines Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko liegt es zur Vermeidung einer Unterbrechung der Fischereitätigkeiten für die betroffenen Gemeinschaftsschiffe im Interesse der Gemeinschaft, die Portugiesische Republik zu ermächtigen, das eingangs genannte Abkommen um ein weiteres Jahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das mit dem Königreich Marokko geschlossene, am 4. Januar 1978 in Kraft getretene Abkommen im Bereich der Fischerei für die Zeit vom 4. Januar 1987 bis zum 3. Januar 1988 zu verlängern.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. SHAW